



QUELLE

TITEL	Augsburger Reichsabschied ["Augsburger Religionsfrieden"]
ORT	Augsburg
DATUM	1555-09-25 Suche

QUELLENTEXT



1648 Der
Westfälische
Friede
[Projekt](#)

[S. 217] Abschied der Röm[isch] königl[ichen] Majestät und gemeiner Stände auff dem Reichs-Tag zu Augsburg auffgericht, im Jahr 1555.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg und zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görtz etc., Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, etc. Bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich: Nachdem die Römische Kayserl. Majestät, Unser lieber Bruder und Herr, aus hochdringenden, bewegenden Ursachen, fürnemlich aber darum, dieweil Ihre Majestät befunden, daß des Heil. Reichs Satzungen, Ordnungen und Abschiede mit gesamtem gnädigen, getreuen und ernstlichen durch Ihr Liebdt. und Kayserl. Majest., Unserm und des Heil. Reichs Stände und Glieder fürgewendtem Fleiß, Mühe und Arbeit bisher die begehrte und gewünschte Frucht und Würckung, wie es die hohe Nothdurfft wol erfordert, nicht erlangt, auch sich viel Widerwärtigkeit und Unruhe im Heil. Reich zugetragen, zudem der Justitien halben, auch in andern ihrer Liebdt. und Kayserl. Majestät, Unser und des Reichs Rechten, Gerechtigkeiten, Ordnungen, Satzungen, alten Gewohnheiten, Herkommen Verhinderung und allerhand Unrichtigkeiten, Beschwerden, Mängel und Gebrechen fürgefallen und eingerissen, einen gemeinen Reichs-Tag auf die hievor zu Passau gepflogene Handlung und Vertrag durch Ihr. Liebdt. und Kayserl. Majestät und Unsere gnädige Beförderung, auch in Betrachtung und Erinnerung Ihrer Liebdt. und Kayserlichen Majestät obliegenden und tragenden Amts auf den 16. Tag des Monats Augusti verschiebenes drey und funffzigsten Jahrs der weniger Zahl in Ihrer Liebdt. und Kayserl. Majestät, Unser und des Heiligen Reichs Stadt Ulm ausgeschriben, angesetzt und fürgenommen, auch des endlichen Vorhabens gewesen, solchen angesetzten Reichs-Tag vermittelst Göttlicher Hülff selbst eigner Person gewißlich zu besuchen und fürgehen zu lassen. [S. 218]

[Einberufung des Reichstages]

§ 1. Und aber aus fürfallenden Verhinderungen und entstandenem Kriegs-Übungen, die sich damals gantz gefährlich im Heiligen Reich Teutscher Nation ereugt, die obernannt Ihrer Liebdt. und Kayserlichen Majest. angesetzte Zeit zu halten und den ausgeschriebenen Reichs-Tag derselben gemäß zu besuchen in Betrachtung aller

Umstände und Gelegenheit derselben Zeit nicht allein beschwerlich, sondern auch unmöglich gewesen. Und doch Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät nicht allein für ein hoch unvermeidliche Nothdurfft erachtet, solchen angesetzten Reichs-Tag in allweg Fürgehen zu lassen, sondern auch im Grund befunden und erkennt, auch endlich dafür gehalten, daß ohn ein solche gemeine Versammlung die gemeinen obliegenden Beschwerden nicht abgewendet oder der gemein Fried, Ruhe und Wolfahrt im H. Reich gefürdet und erhalten werden könn.

§ 2. Demnach haben Ihr Liebd. und Kays. Majest. aus jetztgemeldten Ursachen und ihrem allergnädigsten Willen und Vätterlichem Gemüth, so sie zu dem Reich Teutscher Nation tragen, anzuhängen, den berührten Reichs-Tag in ferrer Zeit, und biß auf den ersten Tag folgend Monats Octobris verlängert und erstreckt, auch nochmals, als die entstandenen Kriegs-Empörungen zu jetzt bemeldter Zeit nicht allerding gestillt und eben die vorigen Verhinderungen im Wege gelegen und Ihr Liebd. und Kayserliche Majestät deren Nieder-Erblanden halben mit grossen und schweren Kriegs-Rüstungen tringenlich verhafft gewesen, ferrer Prorogation fürgenommen, auch solchen Reichs-Tag in Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät, auch Unser und des H. Reichs-Stadt Augspurg, als ein gelegnere Mahlstatt transferirt, verrückt und verlegt.

[Unmöglichkeit persönlichen Erscheinens des Kaisers]

§ 3. Und wiewol Ihr Liebd[en] und Kayserl. Majestät der endlichen und schließlichen Meynung und Vorhabens gewesen, solchen Reichs-Tag, in Massen sie das gnädiglich versprochen, mit Hülff und Verleyhung des Allmächtigen selbs eigener Person zu besuchen, demselbigen beyzuwohnen, auszuwarten, in allen Obliegen und Beschwerungen des H. Reichs Teutscher Nation, vätterlichen und höchsten Fleiß mit ungespahrter Mühe und Arbeit ihrem Kayserlichen Amt und höchstem Vermögen nach fürzuwenden, auf daß alle Sachen förderlich zu einem guten Beschluß gebracht, und dieser Reichs-Tag ein fruchtbarlichs, [S. 219] gutes Ende erlangen möcht: So seynd doch Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät Ihre Leibs Unvermöglichkeit und andere offenbahre Ungelegenheit dermassen obgelegen, daß sie sich auff solche weite, schwere Reiß über Land der Zeit nicht begeben dörfen, also daß sie dardurch wider ihren Willen verhindert, auff diesem Reichs-Tag zu erscheinen.

[Vertretung des Kaisers durch den König]

§ 4. Damit aber derselbig nicht destoweniger sein würcklichen Fürgang endlich erlangte, und ferner mit mercklicher Beschwerung, Gefahr und Nachtheil des H. Reichs, und desselben Obliegen keines Wegs eingestellt oder weiter aufgeschoben und erstreckt würde, wie dann Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. für eine hohe, unvermeidliche Nothdurfft geacht, dem wachsenden Unrath und allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorgfältigkeiten desto zeitlicher mit Ernst, vermittelt Göttlicher Hülff und Gnaden, zu begegnen und an Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. in allem dem, so dem Heiligen Reich, sonderlich dem geliebten Vatterland Teutscher Nation zu Ehren, Nutz, Wolfahrt, und Gutem, auch Fried, Ruhe und Einigkeit erschießlich und dienstlich seyn möcht, kein Verzug, Mangel oder Verhinderung erscheinen zu lassen, daß dieser Reichs-Tag seinen endlichen Fürgang erreichte: so haben Ihr Liebd. und Kayserliche Maj. Uns als Römischen König freundlich und brüderlich ersucht, daß Wir in Ihrer Maj. Abseynd Ihr Liebd. und Kays. Maj. verwesen und diesem Reichs-Tag beywohnen wolten, Uns auch vollmächtigen, absolute und ohn Hinter-sich-bringen Gewalt gegeben, mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten alles das fürzunehmen, zu handeln und zu schliessen, das dem H. Reich zu Ehren, Auffnehmen, Nutz und Gutem und zu Abstellung und Verhütung aller verdächtlichen Unruhen, Widerwärtigkeiten und Gefährlichkeiten, auch Beförderung, Pflanzung und Erhaltung beständigs Friedens und gemeiner Wolfahrt immer gereichen möcht. Zudem Uns auch ihre Kayserliche Commissarien zugeordnet, Uns in allen fürfallenden Handlungen allen guten Beystand von Ihrer Liebd. und Kays. Maj. wegen zu leisten.

§ 5. Darauf Wir Uns Gott dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehren und Ihrer Liebd. und Kayserlicher Majestät zu freundlichem und brüderlichem Gefallen, auch des gnädigen, milden Willens und Vorhabens des Heil. Reichs Teutscher Nation, Unsers [S. 220] geliebten Vatterlands, Unser und des heiligen Reichs gemeiner Stände und Unterthanen Nutz, Wohlfahrt, Gedeyen und Aufnehmen zu befürdern und die vorstehende sorgliche Zerrüttungen nach Möglichkeiten abzuwenden willfährig erzeiget, die Sachen aus gnädigem, getreuen, vätterlichem, wohlmeynendem Gemüth auf Uns genommen.

[Termin des Reichstages]

§ 6. Wiewol Wir nun auf die letzt Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät Prorogation auf Martini nechsthin angesetzt Vorhabens gewesen, allhie persönlich einzukommen und im Namen Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät solchem Reichs-Tag ein glücklichen Eingang zu geben: So sind Wir doch etlicher hoher Unser, Unserer Königreich und Land Obliegen und Nothdurfften halben daran verhindert und gedrunge worden, vor und ehe Wir Uns von denselbigen Unserm Königreichen und Landen, so ein ferren, weiten Weg hierauf begeben, allerhand Geschäft und Sachen zu verrichten und nothwendige Verordnung zu thun, damit angeregt Unser Königreich und Land desto besser versehen und für Ein- und Überfall der benachbarten gewaltigen Feinde, so viel möglich, verhütet werden möchten. Gleichwol haben Wir dennoch, unangesehen aller Unser Ungelegenheit, Uns so viel gefördert, daß Wir auf den neun und zwanzigsten Decembris nechst verschienen vermittelt Göttlicher Gnaden glücklich allhie ankommen in Meynung und Willen, des H. Reichs Sachen und Obliegen, so auf diesem Reichs-Tag fürgenommen und tractirt werden müssen, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs und der Abwesenden Räthen und Bottschafften zum besten und getreusten Handeln, schliessen und ins Werck richten und bringen zu helfen, wie solche obliegenden Puncten und Articul des Kayserlichen Ausschreibens und erfolgte Prorogation zu diesem Reichs-Tag weiter nach der Länge inhalten und vermögen.

[Religionsfriede]

[Bekenntnisfrage]

§ 7. Und als der Churfürsten geordnete Räthe, etliche Fürsten und Stände des Heiligen Reichs eigener Person und etliche durch ihre Bottschafften mit vollkommenen Gewalt bey Uns gehorsamlich erschienen, und Wir Uns mit ihnen, an welchen Puncten am meisten gelegen und welcher Gestalt die Berathschlagung [S. 221] furzunehmen zuförderst erinnert, hat sich gleich alsbald, wie auch auf etlichen vor gehaltenen Reichs-Tagen erfunden, daß der Articul der spaltigen Religion, daraus nunmehr ein gute Zeit allerhand Unrath, Unfall und Widerwertigkeit im Reich Teutscher Nation erfolgt, unter andern des Heiligen Reichs beschwerlichen Obliegen nochmals der fürnemst, trefflichst und hochwichtigst, an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchsten gelegen, unerledigt fürstünde.

§ 8. Daraus dann der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten, Stände, Bottschafften und Gesandten auf Unser Proposition dieses Reichs-Tags ihnen gnädiglich fürgehalten, zuförderst diesen hochwichtigen Articul fürzunehmen und zu handeln wohl bedacht gewesen.

[Errichtung eines dauerhaften Friedens]

§ 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung eräugt, daß nach Grösse und Weitläufigkeit dieser Tractation über die Hauptarticul und Sachen Unsers Heiligen Christlichen Glaubens, Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articuls in weniger Zeit nicht wol zu finden, und dann alle Gelegenheiten sich demassen ansehen lassen, daß noch wol allerhand Unruhe und Kriegs-Empörungen, dadurch gemeine Sicherheit gestöhrt werden, im H. Reich Teutscher Nation entstehen, dadurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried, Execution und Handhabung desselben im H. Reich aufgericht, die Stände und Bottschafften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Berathschlagung wol abgehalten oder verhindert werden mögen.

[Aufschub der Beschlußfassung über die Bekenntnisfrage]

§ 10. So ist durch die Stände, Botschaften und Gesandten aus jetzterzehlten Bedencken und erheischender Noth für rathsam, fürträglich und nothwendig angesehen, auch Uns in Unterthänigkeit vermeldet, daß die Tractation dieses Articuls der Religion auf andere gelegene Zeit einzustellen.

[Beschränkung auf die Errichtung des Friedens]

§ 11. Und haben demnach den Articul des Friedens, wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen, zu erbauen und zu erhalten, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände in ein guts Vertrauen gegen einander zu setzen, dadurch [S. 222]ferrer Nachtheil, Schaden und Verderben abgewendet werden, auch die Kayserl. Majest., Unser lieber Bruder und Herr Wir und sie, die Stände des Reichs in geliebtem Frieden andere mehrfältige Obliegen des Reichs Teutscher Nation, so viel desto stattlicher, sicherer und fruchtbarlicher bey noch währendem Reichs-Tag oder zu anderer Zeit tractiren und handeln möchten, in Berathschlagung gezogen.

[Einhaltung des Landfriedens]

§ 12. Wiewol nun auf vorigen Reichs-Tägen der Land-Fried fürgenommen, erwogen, gebessert und in gemein aufgericht, dardurch im H. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten, so hat doch die Erfahmiß nach der Hand mit sich bracht, daß derselbige aufgericht Land-Fried und die darin verordnete Handhabung, Unruhe und Empörungen zu verhüten nit gnugsam, und sich auch des Zuziehens halben, wie die Anstossenden und Genachbarten den Beleidigten zu Hülff kommen solten, sonderliche Beschwerden und Verhinderungen zugetragen; derwegen Wir sie, die Stände und Botschaften, ersucht und vermahnt, etliche Mängel des Land-Friedens aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen stattlich zu erwegen und auf Mittel zu gedencken, dardurch zu gewisser und standhafftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen, und ob solche Besserung der hiewor darüber aufgerichteten Constitution in angezogenen Mängeln oder in andere erschießliche Wege versehen werden möcht, damit also die Unruhigen Abscheu hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben, und die Gehorsame einen Trost wüsten, wann sie vergewältigt werden wollten, daß ihnen gewisse Hülff und Rettung beschehen würd.

[Ausdehnung des Landfriedens auf Religionsstreitigkeiten]

§ 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens haben sich gleich alsbald aus der Erfahnuß und demjenigen, so hiewor füngangen, der Churfürsten Rätthe, erscheinende Fürsten, Ständ, Botschaften und Gesandten erinnert: dieweil auf allen von dreyssig oder mehr Jahren gehaltenen Reichs-Tägen und etlichen mehr Particular-Versammlungen von einem gemeinen, beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des Heiligen Reichs Ständen der strittigen Religion halben aufzurichten, vielfältig gehandelt, gerathschlagt und etlichemal Fried-Stände [S. 223] aufgericht worden, welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals gnugsam gewesen, sonder deren unangesehen die Stände des Reichs für und für in Widerwillen und Mißvertrauen gegen einander stehen blieben, daraus nicht geringer Unrath sein Ursprung erlangt. Woferr dann in währendender Spaltung der Religion ein ergänzte Tractation und Handlung des Friedens in beeden, der Religion, prophan und weltlichen Sachen, nicht fürgenommen wird, und in alle Wege dieser Articul dahin gearbeitet und verglichen, damit beyderseits Religionen, hernach zu vermelden, wissen möchten, weiß einer sich zu dem andern endlich zu versehen, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger, gewisser Sicherheit nit zu getrösten, sonder für und für ein jeder in unträglicher Gefahr zweiffentlich stehen müst. Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Ständ und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die Teutsche Nation, Unser geliebt Vatterland, vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthen und Geordneten, den erscheinenden Fürsten und Ständen, der Abwesenden Botschaften und Gesandten und sie hinwieder sich mit Uns vereinigt und verglichen.

[Allgemeines Friedensgebot]

§ 14. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, daß hinfüro niemand, was Würden, Stands oder Wesen der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbs oder jemand andern von seinetwegen mit dienen, noch einig Schloß, Städt, Marckt, Befestigung, Dörffer, Höffe und Weyler absteigen oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege beschädigen, noch jemand solchen Thätern Rath, Hülff und in kein andere Weiß Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht herbergen, behausen, etzen, träncken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Lieb meynen, auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült und Einkommen abstricken noch aufhalten, sonder in alle Wege die Kayserl. Majestät und Wir alle Stände und [S. 224] hinwiederum die Stände die Kayserl. Maj., Uns, auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions-, auch gemeiner Constitution des aufgerichteten Land-Friedens alles Inhalts bleiben lassen sollen.

[Einbeziehung der Angehörigen des Augsburger Bekenntnisses]

§ 15 Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermelden und angezogenen Ursachen die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Rayserl. Maj., Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgericht und erhalten werden möchte, so sollen die Kayserl. Maj., Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder in andere Wege wider sein Conscientz, Gewissen und Willen von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften tringen oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht anders dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem, Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land-Friedens.

[Schutz der Angehörigen des katholischen Glaubens]

§ 16. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kays. Mai., Uns und Churfürsten, Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich, samt und mit ihren Capituln und andern geistlichs Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residentzen verruckt oder gewendet hätten (doch daß es [S. 225] mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten darvon ein sonderlicher Articul gesetzt,) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden unbeschwert bleiben und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen und getreulich darzu verholffen seyn, auch mit der That oder sonst in ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden und aufgerichteten Landfrieden jeder sich gegen dem andern an gebührenden, ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem uffgerichteten Land-Frieden begriffen.

[Ausschluß anderer Bekenntnisse]

§ 17. Doch sollen alle andere, so obgemelten beeden Religionen nicht anhängig, in

diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn.

[Sogen. geistlicher Vorbehalt]

18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Stritt fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen biß daselbst hin besessenen und eingehabten Ertzbistumb, Bistumb, Prälatum und Beneficien halben gehalten werden soll, welches sich aber beeder Religions-Stände nit haben vergleichen können, demnach haben Wir in Krafft hochgedachter Röm. Kays. Majest. Uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich also: wo ein Ertzbischoff, Bischoff, Prälat oder ein anderer Geistliches Stands von Unser alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Ertzbistumb, Bistumbe, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehört, ein Person, der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der geistlichen Capituln und andern Kirchen bey der Kirchen und Stifft Foundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, [S. 226] Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künfftiger Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich.

[Aufgehobene geistliche Einrichtungen]

§ 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren etliche Stiffter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten und andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworfen und Reichsstände sind, nicht zugehörig und dero Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezognen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch ausserhalb Rechts zu Erhaltung eines beständigen, ewigen Friedens nicht besprochen noch angefochten werden. Derhalben befehlen und gebieten Wir hiemit und in Krafft dieses Abschieds der Kays. Mai. Cammerrichter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.

[Suspendierung der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit]

§ 20. Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensleuten an ihren Renthen, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehenschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confessions-Verwanten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgend ein besonderer Articul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hindernus oder Eintrag dardurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, biß zu endlicher Christlicher Vergleichung [S. 227] der Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben; aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Ertzbischoff, Bischoff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht und sie in deren Übung, Gebrauch und Possession sind, hinfür wie bißher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.

[Bisherige kirchliche Abgaben]

§ 21. Als auch den Ständen, der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zinß, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem jeden Stand, unter dem die Renth, Zinß, Gülte, Zehenden oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Stritts in der Religion daran gehabt und in Brauch gewesen, vorbehalten und dardurch denselbigen nichts benommen seyn; und sollen dannoch von solchen obgenannten Gütern die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyen.

[Streitigkeiten über die bisherigen kirchlichen Abgaben]

§ 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwispalt und Mißverstand fürfielen, so sollen sich die Partheyen etlicher schiedlicher Personen (deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen und, da sich dieselbige nicht vergleichen könnten, einen unpartheyischen Obmann zu erwählen, der nochmals mit ihnen, den Zusetzen, die Sachen zu entscheiden) vergleichen, die nach summarischer Verhörung beeder Theil in sechs Monaten erkennen, was und wie viel zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien und Stück gegeben werden soll; doch daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Schiedspersonen, und auf den Fall Obmanns, erfolgt, des Ihren, so sie in Posseß sind, nicht entsetzt oder auch arrestirt noch aufgehalten werden. Desto weniger aber nicht so sollen doch mittler Weil, diejenigen, so wie obgemeldt, denen die Renth, Gülte, Zinß, Zehenden und [S. 228] Güter, davon von Alters hero die Ministeria der Kirchen versehen worden, und die solch Onus auf ihnen gehabt, zustehen biß zu Austrag der Sachen, was sie von Alters hero zu solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten.

[Verbot der Zwangsbekehrung]

§ 23. Es soll auch kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheydingen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevorn von Alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen und dieselbige nicht gemeynet seyn.

[Abzugsrecht bei Bekenntniswechsel]

§ 24. Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus Unsem, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter gegen zimlichen, billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblichen, herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

[Religionsausgleich]

§ 25. Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch zimliche und gebührliche Wege gesucht werden soll und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher, freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zu kommen, so haben Wir, auch der Churfürsten Rätth an Statt der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stände und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, geistliche und weltliche, diesen Fried- Stand, von geliebts Friedens wegen das hochschädlich Mißvertrauen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichem, vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung [S. 229]

der spaltigen Religion kommen möge bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articulen biß zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen stät, fest und unverbrüchlich zu halten und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Conciliums, National-Versammlung, Colloquien oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nicht destoweniger dieser Friedstand in allen oberzehnten Puncten und Articulen bey Kräften biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen bestehen und bleiben und soll also hiemit obberührter Gestalt und sonst in alle andere Wege ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig wärender Fried aufgerichtet und beschlossen seyn und bleiben.

[Einbeziehung der Reichsritterschaft]

§ 26. Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschaft, welche ohne Mittel der Kayserl. Majest. und Uns unterworfen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeder Religion halben auch von niemand vergewaltigt, beträngt noch beschwert sollen werden.

[Regelung für die Reichsstädte]

§ 27. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten die beede Religionen, nemlich Unsere alte Religion und der Augspurg. Confession-Verwandten Religion ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselbigen hinführo auch also bleiben und in denselben Städten gehalten werden und derselben Frey- und Reichs-Städt Bürger und andere Einwohner, geistlichs und weltlichs Stands, friedlich und ruhig bey- und neben einander wohnen und kein Teil des andern Religion, Kirchengebräuch oder Ceremonien abzuthun oder ihn darvon zu dringen unterstehen, sonder jeder Theil den andern laut dieses Friedens bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Ständ halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

[Bestätigung der bisherigen Friedensregelungen]

§ 28. Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so diesem Fried-Stand [S. 230] in allem seinem Begriff, Articulen und Puncten zuwider seyn oder verstanden werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogieren noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration oder etwas anders, so denselbigen verhindern oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräften seyn und darauf weder in noch ausser Rechts nicht gehandelt oder gesprochen werden.

[Kaiserliches und königliches Versprechen]

§ 29. Solches alles und jedes, so obgeschrieben und in einem jeden Articulen namhaftig gemacht und die Kayserl. Maj. und Uns anrühret, sollen und wollen Ihr Liebdt. und Kayserl. Majest. und Wir bey Ihren Kayserl. und Unsern Königlichen Würden und Worten für Uns und Unsere Nachkommen stät, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, dem strack und unweigerlich nachkommen und geleben und darüber jetzt oder künfftiglich weder aus Vollkommenheit oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möcht, nicht Fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand anderen von Ihrer Liebdt. und Kays. Maj. und Unsertwegen zu thun gestatten.

[Versprechen der Reichsstände]

§ 30. Und Wir, die verordnete der Churfürsten Rätthe anstatt Ihrer Churfürstl. Gnaden, auch für ihre Nachkommen und Erben, Wir, die erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandte, Botschafften und Gewalthaber anstatt und von wegen Unserer Herrschafften und Obern, auch für ihre Nachkommen und Erben, willigen und versprechen bey fürstlichen Ehren und Würden in rechten, guten Treuen und im Wort der

Warheit, auch bey Treu und Glauben, so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag, wie allenthalben obsteht, stät, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben.

[Exekutionsordnung]

[Verpflichtung zu gegenseitigem Beistand]

§ 31. Ferner verpflichten und verbinden Wir Uns zu allen Theilen, daß die Kays. Maj., Wir und kein Stand den andern, mit [S. 231] was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der Tat oder sonst einiger Gestalt heimlich oder öffentlich durch Uns selbst oder andere von Unsertwegen beschweren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleydigen, oder betrüben sollen oder wollen; und so auch einig Theil oder Stand wider solchen auf gerichteten Frieden den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewaltigen oder beträngen würden, daß die Kays. Mai., Wir und sie, auch Unsere und ihre Nachkommen und Erben alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen oder fürnehme, keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden vergewältiget, überzogen oder bekriegeret würde, wider den Vergewältiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülff und Beystand leisten wollen und sollen, alles getreulich und ungefährlich.

[Anweisung an das Reichskammergericht]

§ 32. Wir befehlen und gebieten auch hiemit und in Krafft dieses Unsers Reichs-Abschieds den Kayserlichen Cammerichter und Beysitzern, daß sie sich diesem Friedstand gemäß halten und erzeugen, auch den anrufenden Partheyen darauf, ungeacht welcher der obgemeldten Religion die seyen, gebührliche und nothdürfftige Hülff des Rechtens mittheilen und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decernieren oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen.

§ 33. Und damit jetztgesetzter Friedsstand über den Articul der spaltigen Religion betheydingt und beschlossen, auch der gemeine Fried sonst in andern prophan und weltlichen Sachen neben und mit des H. Reichs Landfrieden desto beständiger zu erhalten, auch in mehr würkliche Richtigkeit zu bringen, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen und entschlossen.

[Verbot aufrührerischer Ansammlungen]

§ 34. Setzen demnach, ordnen und wöllen, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Obrigkeiten und Gebieten die Vergadderungen und Versammlungen des Kriegsvolcks, welches sich für sich selbst eigenes Vorhabens ohn Vorwissen und Erlaubnuß der ordentlichen Obrigkeit zusammenschlagen [S. 232] möcht, und sonst andere verbottene Practicken, Gewerb und Aufwicklungen, auch alle thätliche Handlungen deren, so im Heiligen Reich Gleich und Recht nicht leyden möchten, daraus nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und dieser obliegenden Zeit und Läufft anders nichts dann Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verderben und Verheerungen der Land und Leut zu gewarten ist, keines Wegs geduldet, sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet und gegen denen, so hierüber ungehorsam oder säumig erscheinen, auf nachbestimmte Pön und Straf und sonst mit allem Ernst procedirt, gehandelt und vollfahren werden soll.

§ 35. Und damit angeregte Vergadderung, Versammlung, Aufwicklung und Zusammenlauffen der Knecht desto stattlicher vorkommen, und ehe sie sich häuffen, ihr nachtheiliger Fürsatz mit weniger Beschwerd gebrochen, so sollen alle und jede Stände in ihren Fürstenthumen, Grafschafften, Herrschafften, Oberkeiten und Gebieten, in Städten, Märckten, Flecken, Dörffern und Gerichten mit allem Fleiß bestellen und durch ihre Amtleut und Befehlhaber Acht nehmen, wo einer oder mehr solcher umlaufenden, gardenden Knecht in einiges Creißstands Oberkeiten und Gebieten auf der Garde betreten würde und über das Garden sonst weiter nichts mißhandelt oder verschuldet hätt, daß der oder dieselbe durch ieder Stände und Herrschaft Oberkeit verläubdt werden.

weiter in einiger Herrschafft, Oberkeit oder Gebiet des Creyß, darinn er oder sie mit dem Garden betreten, sich des Gardens nicht zu gebrauchen, mit der angehenkten Beträuung, wo er oder sie darüber in eins oder des andern solcher Creyß Obrigkeiten und Gebieten mit dem Garden weiter betreten, daß der oder sie alsdann gefänglich angenommen und in das nechst hoch ordentlich Gericht geführt und gegen ihm oder ihnen als Meyneidigen gehandelt werden soll.

[Strafe für Landfriedensbrecher und sonstige Gewalttäter]

§ 36. Würde sich aber bey einem oder mehr befinden, daß jemand mit Gewalt das Sein abgetrungen oder in andere Wege wider den Landfriden vergewaltigt hätten, daß dieselbige als öffentliche Landfriedbrecher und Nothdränger vermög gemeiner Recht und des Reichs Constitutionen und Ordnungen gestrafft werden.

§ 37. Wo sich aber einer oder mehr der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würde, gegen denselben soll mit Nacheylen, [S. 233] biß er oder sie zu Handen und Hafften gebracht, und alsdann abermahls gegen ihnen mit Straff vermög gemeiner des Reichs Rechten und Constitutionen, auch jedes Orts Gewohnheiten, Freyheiten und altem Herkommen Handlung fürgenommen werden.

[Allgemeines Hausungsverbot für umherziehende Kriegsknechte]

§ 38. Es sollen auch die Stände und Obrigkeiten ihren Unterthanen, Verwandten und Zugehörigen insonderheit bey namhafter Straff gebieten, daß dieselbe ihre Unterthanen, Verwandten und Zugehörige solchen umlaufenden und gardenden Knechten nichts geben, noch sie hausen und herbergen, sonder jederzeit ohne einige Gab abweisen; da sie sich aber nicht wolten gütlich abweisen lassen, alsdann sie greiffen und folgendes ihren ordentlichen Amtleuten, die Gebühr gegen ihnen dieser Ordnung gemäß fürzunehmen und zu verfügen, überantworten und alle Unterschleiff der gardenden Knechten in ihren Städten, Märckten, Dörffern und Flecken abschaffen und keineswegs gestatten, daß solche gardende Knecht, was sie an einem Ort von den armen Unterthanen abschätzen und für sich selbst nehmen, an einem andern Ort verzehren.

[Verfolgung herrenloser und umherziehender Kriegsknechte]

§ 39. Als dann viel Reyßige und Fußknecht sind, die eins Teils keine Herrschafft haben, aber etliche mit Diensten verpflichtet, darinn sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, darauf sie sich versprechen, ihrer zu Recht und Billichkeit nicht mächtig sind, sondern in Landen ihrem Vortheil und Reuterey nachreiten, so sollen hinfürter solche Reyßige und Fußknecht in dem Heiligen Reich nicht geduldet oder aufenthalten, sondern wo man die betreten mag, angenommen härtinglich gefragt und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft und auf das wenigst ihr Haab und Gut eingezogen, gebeutet und sie mit Eyden und Bürgschafften nach Nothdurfft verbunden, auch diejenigen, so unbesessen oder kein häußlich Wesen oder Wohnung oder kein schriftlichen Schein eines Nachlaß an jedes Ort Obrigkeit fürzulegen haben, von niemand bey namhafter Straff gehauset, geherberget oder in einige Wege aufgehalten werden.

§ 40. Wo auch im Heil. Reich Teutscher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemand zu Roß und Fuß [S. 234] gefährlich halten, reiten oder ziehen gesehen oder gespüret würde, so sollen die Stände und Obrigkeiten jedes Orts die ersprießliche Ordnung und Fürsehung thun, daß dieselbe, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget und wo sie alsdann argwöhnisch erfunden, in eines jeden Obrigkeiten angenommen, gefangen und vermög des Landfriedens und des Heil. Reichs Recht, auch eines jeden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und alten Herkommen gegen denselbigen gehandelt werden.

[Nacheile bei der Verfolgung]

§ 41. Und dieweil jetzt angeregte Reysige und Fußknecht an vielen Orten Teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet in das andere kommen und von einer Obrigkeit ungesäumt die andere zu erlangen oder zu erreichen und also entrinnen und darvon kommen. so mögen

andere zu erlangen oder zu erhalten und also erheben und darben nehmen; so mögen die benachbarte Churfürsten, Fürsten und Stände des Nacheylens halben sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen vergleichen.

[Öffentliche Bekanntmachung des Landfriedens]

§ 42. Und damit sich niemand der Unwissenheit dessen, so obgesetzt und statuiert, zu entschuldigen, so haben sich der Churfürsten Räte, erscheinende Fürsten, Stände, Botschafften und Gesandten mit uns eines offenen Mandats hierüber, in das Reich auszukünden und in allen und jeden Fürstenthumen, Landschafften, Städten, Flecken und Gebieten öffentlich anzuschlagen, verglichen.

[Strafe für Beteiligung an aufrührerischen Ansammlungen]

§ 43. Wir setzen, ordnen, wollen und gebieten auch auf beschene Vergleichung von Römischer Kayserlicher und Königlicher Macht ernstlich und wollen, daß niemand, wes Stands oder Wesens der sey, besonder und fürnemlich keine Oberste, Rittmeister, Hauptleut und alle die, so solcher Vergadderung, Zusammenlauffen oder Häuffen, auch anderer Werbungen und Bestallungen der Knecht Anfänger, Ursacher, Aufwickler sind und sich darzu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein jeder hochgedachter Kayserl. Majest., Uns und dem Heiligen Reich und sonst seiner Obrigkeit zugethan und verwandt ist, auch Vermeidung Ihrer Majestät, Unser und des Reichs, auch seiner Obrigkeit schweren Ungrad und Straf, Privirung und Entsetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirm, so viel ein jeder deß von der Kayserl. [S. 235] Majestät, Uns, dem Heil. Reich und seiner Obrigkeit hat, sich zu einigem Krieg und unfriedlicher, thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen wider die Röm. Kayserl. Majest., Uns oder einigen gehorsamen Standt des Heiligen Reichs ohn Ihrer Liebde. und Kayserlicher Majestät, Unser oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung in und bey jetzigen geschwinden, sorglichen Zeiten und Läuften, auch künftiglich bestellen oder bewegen lasse, noch heimlich oder öffentlich wider hochgedachte Kayserliche Majestät, Uns oder die Stände des Reichs zuziehe, noch einige Hülffe oder Beystand, Förderung oder Fürschub thue oder sich sonst im Heil. Reich in einige Vergadderung oder ungebührliche Versammlung einiges Kriegsvolcks zu Roß und Fuß begeben, sondern ein jeder sich des alles gänzlich enthalte. Daß auch ein jeder Stand des Heil. Reichs auf die Personen, so verbotten Kriegs-Gewerb und andere sorgliche Practicken zu treiben verdacht sind oder die sonst hin und wieder in Städten und Flecken müßig liegen, ihren Pfenning zehren, von denen man aber nicht weiß, was ihr Thun und Lassen ist, wohl aufmercke, und was ihr Fürnehmen sey, erfahre und so der Argwohn ungerechter Sachen wider sie so groß wäre, sie auch, womit sie umgehen, nach guter Gelegenheit besprechen und von ihnen Versicherung nehmen lasse.

[Verbot des Zusammenrottens]

§ 44. Daß auch die Obrigkeiten in ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken und Gebieten ein fleissig ernstliches Aufsehen haben und alle ihre Lehnmann, Hintersässen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten dahin weisen und halten, auch daneben ihnen mit Ernst und bei schwerer Pön und Straf, als nemlich Verwirckung und Confiscierung eines jeden Haab und Güter, Lehn und Eigen, beweglichen, auch unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen mit Nachschickung Weib und Kinder, gebieten, daß sie sich in keinen Weg rottieren, vergaddem oder zu einiger Versammlung wider die Röm. Kayserliche Majestät, Uns noch einigen Stand des Reichs weder heimlich noch öffentlich begeben, bestellen oder annehmen lassen, auch die, so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten oder für sich selbst im Heiligen Reich Teutscher Nation sich rottirt, vergaddert oder zusammen geschlagen hätten oder nochmals rottiren, vergaddern oder zusammen thun würden, von Stund an wiederum bey obberührten Pönen abmahnen. Und ob also einer oder [S. 236] mehr hierüber ungehorsam und dem Obgesetzten nicht geleben und in ihren Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, Städten, Flecken, Obrigkeiten und Gebieten betreten würden, alsdann gegen dem oder denselbigen mit obgemeldten Straffen oder in andere Wege mit allem Ernst nach Ungnaden handeln und fürnehmen und dasselbige den Ihren zu vollziehen ernstlich befehlen und zu thun verfügen und verschaffen

ihnen zu verzeihen, Straffen belohnen und zu thun vertragen und versehenen.

[Fehden von Aufrührern]

§ 45. Als sich dann auch zu viel Mahlen und an vielen Orten im Heiligen Reich zuträgt, daß etliche Unterthanen, so zu Zanck und Unruhe geneigt sind und Lust haben muthwilliger Weiß auszutreten und unter dem gesuchten Schein, als solte ihnen von andern die Billichkeit nicht wiederfahren mögen, etwa sondern Personen, etwa gantzen Communen und Gemeinden Abklag oder Absagen zuschicken oder an die Tor der Flecken und Häuser anschlagen, darinn sie dieselbe bedrängen, wo sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden, daß sie es an ihrem Leib und Gütern einkommen und mit Brand oder in andere Weg verderben wollen, etliche auch fremde Ansprach an sich kauffen, darauf austreten und ihnen daher solchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schöpfen; wiewohl nun in der Kayserl. Majestät, Unser und des H. Reichs Ordnungen und Constitutionen versehen, daß keine Obrigkeit noch derselben Unterthanen des andern ausgetretene Unterthanen hausen, herbergen, unterschleiffen, ertzen, träncken noch in andere Wege enthalten oder fürschieben sollen, so befindet sich doch, daß dessen unangesehen solche ausgetretene Absager, Befehder und Landzwinger an vielen Orten geduldet und der Gebühr nach nicht gestrafft werden, daraus dann den Unterthanen mit Brand und in andere Wege viel Schadens zugefügt wird, auch solche Muthwillige, Ausgetretene zu allerhand Empörungen, Vergadderungen und Aufwülgungen Ursacher seynd.

[Geleit für Aufrührer]

§ 46. Solches alles abzustellen und fürzukommen, haben Wir Uns abermals mit der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten vereinigt und verglichen und wollen, daß anfänglich die Oberkeiten, darunter sich solche Ausgetretene halten, so sie solche Bedrängung vernommen und verstanden haben, dieselbigen zu Pflichten annehmen, sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen [S. 237] zu lassen und thätliche Handlung zu vermeyden, auch eine Oberkeit der andern wider solche ausgetretene Personen zu schleunigen Rechten und mit wenigsten Unkosten verholffen seyn, dafür die ausgetretene Bedränger keine Freyheit schützen oder schirmen soll; doch daß ihnen die Herrschaffen nothdürfftig Geleit für Gewalt zu Recht geben, auch förderliches, gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen, alles nach Ausweisung des Kayserlichen Cammergerichts-Ordnung im andern Theil unter dem Titul: Daß wider die, so ausgetretene Unterthanen etc. Im Fall aber, da solche Ausgetretene kein Recht annehmen noch sich Rechtens sättigen lassen wolten, daß alsdann hinfüro die Ständ und Oberkeiten gewisse Ordnung fürnehmen und bestellen, damit die muthwillige, ausgetretene Unterthanen nicht allein an keinem Ort ihrer Gebiet geduldet, gehauset, geherberget, geätzt, getränckt oder in andere Weg enthalten oder fürgeschoben werden, sondern daß sie auch allen Fleiß fürwenden, auf daß solche ausgetretene Absager und Landzwinger zu Handen und Hafft gebracht, beygefangt und ihnen, den Oberkeiten, zu gebührlicher Straf eingestellt und überantwortet und gegen denselben als Landzwingern mit strengen Rechten vollnfahren und gehandelt werd. Und ob einige Stände, Oberkeit oder Unterthanen dieser Ordnung zuwider solche ausgetretene Unterthanen hausen, herbergen, ätzen, träncken, unterschleiffen oder in andere Wege enthalten oder fürschieben würden, so sollen solche Unterschleiffer, Enthalter und Fürschieber mit gleicher Straf wie, die Austretter gestrafft, und diese Ordnung nicht allein auf die Ausgetretene, sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter verstanden und vollnzogen werden.

[Namentliche Erfassung der Aufrührer]

§ 47. Und damit diese Ordnung desto statlicher und würcklicher vollnzogen, so sollen alle und jede Communen und Flecken ihre Ausgetretene der Oberkeit mit ihren Tauff- und Zunahmen verzeichnet zustellen und nahmhafft machen und die Stände und Oberkeiten Mandata in ihren fürnehmsten Städten und Flecken öffentlich anschlagen und männiglich auf solche ausgetretene, muthwillige Landzwinger, auch derselben Enthalter, Unterschleiffer und Fürschieber Acht zu geben, sie niederzuwerffen und den Oberkeiten zu gebührlicher Straf zu überantworten gebieten. [S. 238]

[Strafe der Aufrührer]

§ 48. Wir setzen, ordnen, statuiren und wollen auch, daß solche Absager und Landzwinger in Fällen, da einer oder mehr die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austretten und sich an End oder zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülff, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billichkeit mercklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leut durch solche Drohe und Forcht wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierum wo dieselbe an verdächtige End, als obstehet, austretten, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billichkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austretten von dem Rechten und Billichkeit zu bedräuen oder zu schrecken unterstehen, wo sie in Gefängniß kommen, sollen mit dem Schwerdt als Landzwinger von dem Leben zum Tod gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hätten; daß es auch desgleichen gehalten werde gegen denjenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Forcht eines Gewalts, und nicht der Meynung, jemand vom Rechten zu dringen, an unverdächtige Ende entwiche, der soll dadurch diese vorgemeldte Straf nicht verwirckt haben. Und ob darinn einiger Zweifel einfiel, soll es um weiter Unterrichtung an die Rechtverständigen gelangen.

[Umherziehendes fremdes Kriegsvolk]

§ 49. Wo sich aber über diß alles künfftiglich zutrüge, daß sich in eines Churfürsten, Fürsten oder anderer Stände, geistlicher und weltlicher, Fürstenthumen, Land, Städten oder Gebieten frembd Kriegsvolck zu Roß oder zu Fuß, es wäre einzig oder rottenweiß oder sonst in grosser Anzahl, ausser der Churfürsten, Fürsten oder der Herrschafften eines jeden Orts Willen und Zugeben zu legen und zu garden unterstehen würden, so soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebiet solch Kriegsvolck sich versamlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn sie zu gut geführt werden, und so ferr sie sich auf Kayserl. Majest. oder Uns ansagten und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden, so soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten passiren lassen. So wollen die [S. 239] Kayserl. Majestät und Wir auch unserm Haupt- und Befehlsleuten, so oft sie umschlagen und Knecht annehmen wollen, zuvor den Oberkeiten jedes Orts ihre Befehlsbrieff aufzulegen gnädigst befehlen und des Einsehens thun, auf daß gemeine Reichs-Ständ mit Musterplätzen, Durch- und Überzügen und andern Beschwerungen verschonet werden.

[Verhinderung von Ansammlungen]

§ 50. Wo sie aber keine Herren oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herren ansagten, aber daß derselbig solch Kriegsvolck, es sey wem es woll zu Gutem, aus der Kayserl. Majestät Zugeben und Erlaubnis oder wissentlichen oder bedranglichen, redlichen Ursachen einigen Fug zuzuführen hab, kein Anzeig zu thun wüste, alsdann soll der Churfürst, Fürst oder Stand in des Fürstenthum Land oder Gebiet sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden die Versammlung, Vergadderung und Läufl, sie geschehen einzig oder rottenweiß, alsbald ohne Verzug, und ehe solch Feuer überhand nimmt, seines besten Vermögens abzuwenden, zu trennen und zu fürkommen.

[Eingreifen des Kreisobersten]

§ 51. So ferr ihm aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er des Kreyß, unter dem er begriffen, Obersten und Zugeordnete (derowegen in nachfolgender Disposition Meldung geschickt) ersuchen, ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht der versammelten Herrnlosen und andern Kriegsvolcks auf Maß und Gestalt, wie abermals in nachgehender Disposition von der Obersten Befehl und bestimmter Kreyß-Hülff begriffen, Hülff zu erweisen, zu leisten und solch versamlet herrnloß oder zweiffenlich Kriegsvolck, wie vorstehet, mit Güte oder der That zu trennen und ohne männigliches Nachtheil und Schaden ausser Lande, so viel möglich, zu bringen und die Haupt- und andere Befehlsleut

Schaden ausser Landes, so viel möglich, zu bringen und die Haupt- und andere Belehrt- und Führer, so fern sie vorhanden, oder wo sie hernachmals an andern Orten betreten, anzuhalten, nicht allein den armen Unterthanen, ihren Schaden zu kehren, treulich behülflich und beyständig zu seyn, sondern auch solche Haupt- und Befehlsleut, auch Redlinsführer und Aufwickler zu gebührlicher Straf anzunehmen. Und wann auch gleichwol Kriegsvolck aus oberzelten zugelassenen Ursachen geduldet würde, so sollen die Oberste, Haupt- und Befehlsleut um die Bezahlung und Proviant gut seyn, [S. 240] zu solchem auch bey Pflichten und Eyden an- und darzu gehalten werden.

[Verbot der Indienstnahme von Angehörigen fremden Kriegsvolkes]

§ 52. Und damit solche umlaufende und sich selbst ungebührlicher Weiß versammelte Knecht ihres Versammlens, Vergadderns destoweniger Ursach haben und sich so viel minder darzu bewegen lassen, so sollen weder Kayserl. Majestät noch Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Ständ jetzt-bemeldter Weiß zusammen gelauffene und verhäuffte Knecht in ihre oder Unsere Bestallung oder Besoldung nicht auf- oder annehmen, sondern vielmehr auf obgesetzte Wege gegen ihnen zu handeln verschaffen.

[Entschädigung für erlittene Einbußen]

§ 53. Im Fall auch solch Kriegsvolck einigen Stand oder desselben Landen und Leuten unbillige Beschwerung zufügen oder keine gebührliche Bezahlung oder auch die Versicherung nicht thun würde, dißfalls soll dem beschwerten Stand, auch den Beschädigten zugelassen seyn, sich solchen Schadens an den Obersten, Rittmeistern und Hauptleuten zu ihrer Gelegenheit, wie sich gebührt, zu erholen.

[Bereitschaft der Reichsstände zu gegenseitigem Beistand]

§ 54. Nachdem aber die hievor angeregte Vergadderung und Versammlungen der Krieges-Leut zu Roß und zu Fuß, daraus nunmehr etliche Jahr hero den Ständen in Teutscher Nation hochschädliche Nachtheil erfolgt, und nicht weniger Beschweruß hinfürter derwegen denselben zu befahren, dieser geschwinden, besorglichen Zeit gantz gemein, und dann das Kriegs-Volck hin und wieder leichtlich aufzubringen, damit nun diesem beschwerlichen, obliegenden Last noch so viel mehr in andere fürträgliche Wege zu begegnen, haben Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten über das hievor Gesetz entschlossen, wöllen und gebieten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, ein jeder für sich selbst, ihme, seinen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, auch gemeiner Wohlfarth zu Gutem, wie diesen der Teutschen Nation für andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuern, ein ernstliches, fleissiges Nachdenkens haben sollen. Darzu nicht wenig ersprießlich und im Fall der [S. 241] Noth fürträglich seyn mag, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, Oberkeiten und Gebieten solche embsige Versehung thue, daß er und die Seinen dennoch dermassen gefast, damit sie sich unversehens Überfalls selbst etwa zu entschütten und sich ein jeder dermassen mit den Seinen anzustellen und in die Sache zu richten, auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen zusammen lauffen und gegen die Versammlungen eines jeden Kriegs-Volcks seinen Genachbarten fürderliche und fürträgliche Rettung leisten und hinwieder von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge. Indem weiter ein jeder Stand und Genachbarte, auch andere weitgesessene Oberkeiten einander mit rechten, guten, wahren und gantzen Treuen meynen, halten und fördern sollen, auch in solcher guten Correspondentz, Verständnuß und Verwandnuß stehen, daß je einer, was er verständigt oder vernimmt, so dem andern zu Beschwerden und Nachtheil fürgehen möchte, desselbigen zu dem fürderlichsten verwarne, auch für sich selbst seines besten Verstands und Vermögens vor dem, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen sein soll.

§ 55. In dem allen sich jederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft ein jeder dermassen freundlich und mitleydentlich gegen dem andern erweisen soll, wie ein jeder vermög der natürlichen, Völcker- und gemeinen Rechten, des H. Reichs Land-Frieden, Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch Christlicher, brüderlicher Lieb zu thun schuldig und verbunden ist

schuldig und verbunden ist.

[Kreisordnung]

[Wahl des Kreisobersten]

§ 56. Und damit obgesetzte Ordnung desto steiffer gehalten, auch die Stände und Unterthanen sich so viel mehr gewisser Sicherheit zu getrösten und des H. Reichs Land-Fried in mehr fürträgliche Würcklichkeit gestellt, so soll ferner zu einer beständigen Handhabung, Execution und würcklicher Vollziehung desselbigen insonderheit in einem jeden Creyß ein Oberster durch die Ständ desselbigen Creyß erwählet werden, und zu eines jeden Creyß nach der Stände desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten, der den Creyß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyß oder sonst eine tügliche Person dem Creyß angenehm, [S. 242] auf den dieselbige Stände ein gut Vertrauen zu setzen, sampt etlichen Zugeordneten, auch wie viel Zugeordnete in einem jeden Creyß für nothwendig und gut angesehen, aus ihnen, den Creyß-Ständen, zu ziehen, anzunehmen und zu wählen.

[Bestellung des Kreisobersten]

§ 57. Und auf den Fall ein außschreibender Creyß-Churfürst, Fürst oder ein anderer fürnehmer Stand zu dem Ampt eines Obersten gezogen, so soll derselbig, der sich solches Ampts unternimmt, dem gemeinen Nutzen zu Gutem ohne Wartgelt oder Belohnung demselbigen vorseyn. Da aber ein Creyß ein Sonderbahre Person ausserhalb der Creyß-Ständen zu solchem Ampt bestellen würde, mit demselbigen haben sie auch, wie sie mögen, zu überkommen. Gleicher Gestalt soll es mit dem Zugeordneten auch gehalten werden, nemlich da in einem Creyß einer oder mehr Churfürsten, Fürsten oder Stände zugeordnet würden, daß die auch ohne Wartgeld diesem Ampt vorseyn. Da aber in einem Creyß aus den andern Ständen, als Prälaten, Grafen, Herren und Städten, Personen zugeordnet, sollen dieselben mit den Ihren, so sie aus ihrem Mittel darstellen, nach ihrer Gelegenheit überkommen.

[Vertretung des Kreisobersten]

§ 58. Und da ein Churfürst, Fürst oder anderer fürnehmer Stand in einem Creyß zu einem Obersten gezogen oder zugeordnet würde, und derselbig Churfürst, Fürst oder Stand den Sachen seines Ampts nicht eigener Person vorseyn könnte oder wolte, derselbig Churfürst, Fürst oder Stand soll alsdann an seine Statt eine andere tapffere, tügliche, redliche, kriegserfahrene Person darstellen; und die Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu obgemeldten Aemptern in einen jeden Creyß gewählt oder fürgesetzt, auch diejenigen, so, wie jetzt angeregt, dieselbigen Churfürsten, Fürsten oder Stände an ihrer Statt verordnen möchten, oder auch derjenig, so ein Creyß seines Gefallens zu dem Amt des Obersten setzte oder bestellte, gleich alsbald auf den Gewalt und Befehl oder Ordnung ihres Thuns, und wes sie von wegen der Churfürsten, Fürsten oder Ständ in einem jeden Creyß zu verrichten Macht haben, wie dieses nachfolgend auch statuiert, gesetzt und bestimmt, und dann daß sie samtllich und sonderlich jeder in seinem Creyß in fürfallenden Sachen, was zur Erhaltung und Handhabung des Land-Friedensnoth und gut seyn würde, nach ihrer besten Verständnuß und Rath [S. 243] fürnehmen, handeln und in dem keinen Stand, er sey geistlich oder weltlich, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen allen gleichmässig halten, auch ihres Creyß Hülff nicht in eignen, sondern des Creyß und desselbigen Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet, gebrauchen sollen, verbunden seyn und Pflicht thun, dergestalt, daß die, so Fürstliches Stands oder Wesens, bey Versprechung und Zusage ihrer Fürstlichen Würden und wahren Worten gelassen, aber die andere über obgemelts einen leiblichen Eyd beyde, die Obersten und Zugeordnete, den Ständen der Creyß, von denen sie erwehlet oder angenommen, schwören. Dergleichen soll es auch mit den Untergesetzten der Obersten und Zugeordneten der Pflicht und Eyd halben gehalten werden.

[Amtspflichten des Kreisobersten]

§ 59. Und sollen diejenigen, so in den Creysen zu Obersten gewehlet und fürgesetzt, auch deren Zugeordnete und diejenigen, so diese an ihre Statt, wie obgemelt, ordnen oder darstellen möchten, auch die Obersten, so ein Creyß ihres Gefallens bestellen wird

darstellen mochten, auch die Obersten, so ein Creys in ihm seines Gerathens bestehen wird, zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creysen thun, aller ander Pflichten, Eyden, Verbündnüssen, Versprechnüssen und Obligationen, wie die genennt werden oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, kein andere, weder allein die Pflicht, damit sie der Römischen Kayserlichen Majestät und dem H. Reich zugethan und verwandt sind, hierinn ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aempter und Befehl, auch zu würcklicher Vollziehung alles des, so solche Aempter erfordern, so lang sie diese Creys-Verwaltung tragen, freystehen, derselbigen ledig gezehlt seyn und daran nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Creys-Sachen innhaft ihrer Pflicht und Eyde, die sie den Creysen gethan, nach ihrem besten Verständnüss rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Creys-Sachen, darauf sie sonst verpflichtet oder jemand in Verwandnus zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnussen stehen und bleiben.

[Beobachtung von aufrührerischen Bewegungen]

§ 60. Und soll der gesetzte Oberst, ihm Zugeordnete und die andere Ständ eines jeden Creys, jede in ihren Gebieten und ein jeder für sich selbst, ihr fleissigs Aufmerckens haben, ob und wo sich einige Kriegs-Empörung, Musterplätz und andere Rottirungen in demselben Creys ereugen wöllen, daß der geordnete [S. 244] Oberst für sich selbst solcher Ding wahr nehme, daß auch die ihm Zugeordnete, ein jeder für sich, gleicher Gestalt Acht darauf gebe, auch andere Creys-Stände sonderlich nicht weniger sorgfältigs Aufsehens haben, und was sie jedesmals scheinbarlich befinden, das zu angeregten Empörungen, Musterplätzen, andern Rottirungen und thätlichen Handlungen seinen Fortgang erreichen wolte, dem Obersten unverzüglich anbringen, auf welches, so ihnen, den Obersten, solches, wie obgemelt, selbst angelanget oder ihm durch einen der Zugeordneten oder andere Stände seines Creys anbracht, soll alsdann derselbig Oberst zum fürderlichsten, auch auf Ansuchen eines Stands seinem Creys zugewandt, gegen dem sich beschwerlichs oder gefährlichs zutrüge oder ereugte, oder für sich selbst unersucht nach Gelegenheit der fürstehender besorgter Gefährlichkeit unverlänget ihm Zugeordnete an ein gelegenen Ort zusammen erfordern; welche auch fürderlich erscheinen, samtllich zu berathschlagen und zu erwegen, wie starck auf die gewisse, bestimmte Hülff, davon hieuten Meldung beschicht, die Sachen fürzunehmen, nervlich, ob die zum vierdten, dritten, halben oder gantzen Theil aufzumahn und zu gebrauchen; darauf sie auch in demselben ihrem Creys solche Hülff, durch sie bedacht, von einem jeden Stand seines Antheils zu erfordern Macht haben, und ein jeder Stand nach seiner Gebühr solche Hülff auf Zeit und Malstatt, wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht, zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll, damit sie sich, wo möglich, demselbigen ihrem Creys fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

[Handeln bei Gefahr eines Aufruhrs]

§ 61. Auf daß aber die Stände jedes Creys nicht vergebentlich bemühet und in unnöthigen Kosten geführet, so sollen in diesen und folgenden Fällen die Obersten die Aufmahnung nicht fürnehmen, sie haben dann vorstehender Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschaft zuvor empfangen und eingenommen.

§ 62. Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung, Musterplätz, andere Rottirungen und thätliche Vergewaltigungen gegen einen oder mehr Ständen oder einen gantzen Creys sich demassen ereugten, daß desselbigen Creys Oberster und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befänden, daß ihres Creys bestimmte Hülff dagegen nicht genugsam, sie auch sich ohne Hülff der andern Creys-Ständen ihres Ermessens nicht zu entsetzen oder [S. 245] Widerstand zu thun, alsdann sollen sie sich nicht destoweniger in ihrem Creys, wie vorstehet, in Bereitschaft stellen, zu Widerstand gefast machen und darzu und damit Macht haben, der andern ihren nechst anreynenden zweyer Creys Obersten und denen Zugeordnete um Hülff anzurufen und sie an gelegene Malstatt auf eine bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern, darauf auch die erforderte Creys-Oberste und Zugeordnete durch sich selbst, oder wo einer Fürstliches Stands wäre, durch einen verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrenen Rath unweigerlich und ohne einige

autzugige Ausflucht oder Ausrede, als ob sie nicht die nechst gesessene Creyß waren, oder was dergleichen, unter was gesuchtem Schein es zu Entschuldigung erdacht werden möchte, zu erscheinen und die Maß oder Hülff, worauf und wie hoch die zu stellen, samt des anruffenden Creyß Obersten und deine Zugeordneten zu berathschlagen und zu beschliessen schuldig seyn.

§ 63. Wo nun dieser, des Anruffenden und der andern zweyer Erforderten und ihrer Zugeordneten, Creyß bestimmte Hülff auch nicht starck genug wären, die mehr berührte Kriegs-Empörung, Musterplätz, andere Rottirung und thätliche Vergewaltigungen, so fürstünden, sich gegen denselben zu entsetzen, zu trennen und abzuwenden, alsdann sollen sie sich nicht destoweniger mit ihrer Hülff in Rüstung und Bereitschaft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Vergewaltigern oder Beschädigern begegnen, und dennoch daneben Macht und Gewalt haben, noch zweyer anderer Creysen, die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen, Obersten und ihnen Zugeordnete fürter auch zu sich zu erfordern, ferrer zu berathschlagen und zu schliessen, wie und welcher Gestalt und auf was Maß mit derselben zweyer nachgeforderter Creyß Hülff sie sich des obliegenden Lasts zu erretten und zu erwehren; und sollen abermals diese zween Obersten samt ihren Zugeordneten auf der vorigen drey Erfordern ohn Außrede, als ob andere Creyß näher dann die ihre gesessen, oder einiger anderer Entschuldigung zu erscheinen, mit zu handeln, zu rathschlagen und zu schliessen schuldig seyn.

[Mitteilung an den Kaiser]

§ 64. Und sollen in oberzehnten Fällen, nemlich da eins oder dreyer und auch fünffer Creyß Hülff vermög dieser Ordnung in Anzug und ins Feld gestellt, derselbigen Creyß Obersten und [S. 246] Zugeordnete die Kayserliche Maj. oder in deren Abwesen aus dem Reich Uns ihres Vorhabens, und was sie dazu verursacht, in Schrifften unverzüglich und in Unterthänigkeit, der Sachen Wissens zu haben, verständigen und vergewissigen, und nicht destoweniger mit der fürgenommenen Gegenwehr dieser Ordnung gemäß fürschreiten.

[Handeln bei Ausbruch eines Aufruhrs]

§ 65. So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher und so eine grosse Empörung ereugte, daß des beschwerten Creyß und der andern vier Creyß bestimmte Hülff dagegen nicht fürträglich oder starck genug, und dieselben Creyß-Obersten und ihnen Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creyß Hülff vonnöthen seyn wolt, alsdann sollen dieser fünf Creyß Obersten und Zugeordnete, wie die Sachen geschaffen und fürgehen, mit allem nothwendigen Bericht der schwebenden Empörungen und Sorglichkeiten Unserm Neven und Churfürsten, dem Erzbischof zu Mayntz etc., dasselbig unverzüglich in Schrifften zu erkennen geben, dessen Liebd. Wir auch an Statt der Kayserl. Maj. und für Uns selbst als Römischer König hiemit befehlen, setzen, ordnen und wollen, daß sein. Liebd. als Ertz-Cantzler des Reichs im Namen und von wegen der Kayserl. Majestät, und wo die ausserhalb des Reichs wäre, Unsertwegen und an Unser Statt die andern Churfürsten, auch von den Fürsten sechs, nemlich Uns als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Melchior Bischoffen zu Würzburg, Wilhelmen Bischoffen zu Münster, Hertzog Albrechten in Bayern, Hertzog Wilhelmen zu Gülch und Landgraf Philipsen zu Hessen, und dann Gerwicken Apt zu Weingarten und Ochsenhausen von der Prälaten, Friedrichen Grafen zu Fürstenberg etc. von der Grafen und Herren, N. N. ... von der Städt wegen auf einen bestimmten Tag gen Franckfurt am Mayn zusammen beschreiben und erfordern, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der seiner Liebd. von den fünff Creyß-Obersten und Zugeordneten überschickt, der Kayserlichen Majestät, oder wo die ausserhalb des Reichs wäre, Uns mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt, wie vor vermelt, ohne alles Verziehen schriftlich anzeigen und zufertigen, damit Ihr Liebd. und Kayserl. Maj. Ihre oder Wir Unser Commissarien auch zu schicken wissen; und sollen die beschriebene Churfürsten, Fürsten, Prälat, Graf und Stadt persönlich oder durch ihre Vollmächtige erscheinen und die Sachen ferner nothwendig zu Beförderung [S. 247] gemeiner Wolfahrt berathschlagen und von wegen ihr selbst, auch andere Stände erwegen, ob und wie viel aus den übrigen fünff Creysen oder die alle zu erfordern.

§ 66. Und im Fall, da die Kayserl. Maj. Ihre oder Wir Unsere Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung und Handlung schicken, alsdann sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände ihre räthliche Bedencken jederzeit an dieselbigen Ihrer Liebde. und Kayserl. Majest. oder Unsere Commissarien gelangen lassen, und darüber sich Ihre Liebde. und sie mit ihnen an Statt der Kayserlichen Majestät oder Unser als der Häupter, wie bräuchlich und herkommen, vergleichen und vereinigen. Und da beschlossen, daß der andern fünff Creyß, deren etlicher oder aller Hülff auch aufzufordern, so sollen dieselbige ferner aufgeforderte Creyß ihr bestimmte Hülff auch unweigerlich zu schicken schuldig seyn.

[Mitteilung an den Kaiser]

§ 67. Und so abermals die versamlete Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände samt der Kayserl. Majest. oder Unsere Commissarien ermessen würden, daß aller Creyß bestimmte Hülff auch nicht gnugsam, alsdann sollen sie fürter die Ding an die Kayserl. Majest. und Uns gelangen, damit Ihr Liebde und Kayserl. Majest., auch Wir als Röm. König in solchen Beschwerlichkeiten, Unserm hohen tragenden Aemptern nach, Uns den Ständen des Reichs beräthlich und behülflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeig und Gutachten der Churfürsten die Nothdurfft erfordern solt, ohn allen Verzug ein gemeine Reichs-Versammlung haben fürzunehmen und auszuschreiben.

§ 68. Es sollen auch die erscheinende Churfürsten, deputierte Fürsten und Stände oder deren abgefertigte Befelchshaber unangesehen obgleich aus ihnen einer oder mehr ausblieben oder die Ihren nicht schickten, in Sachen ungehindert auf angesetzte Zeit procediren, vollnfahren und schließlich handeln allermassen, als ob sie alle zugegen.

[Handeln der Kreisobersten bei Aufruhr]

§ 69. Und damit die Obersten und ihnen Zugeordnete ihre Befelch und Aempter desto richtiger und fürderlicher zu vollstrecken, wo dann auf Erforderung ihr, der Obersten, einer oder mehr Zugeordnete aus ehehafter Verhinderung nicht erscheinen könnten, so sollen nichtdestoweniger der oder die [S. 248] Obersten mit den Erscheinenden und Gegenwärtigen (deren doch nicht weniger dann drey eines jeden Creyß seyn sollen) in vorstehender Creyß-Sach die Nothdurfft ihrem zugestellten Befelch gemäß zu handeln Macht und Gewalt haben, und was also durch den oder die Obersten sampt ihren Zugeordneten, wie obstehet, durch das Mehr beschlossen wird, getreulich nicht weniger, als ob sie alle beysammen gewesen, vollnzogen werden.

§ 70. Ferner sollen der Oberst und die Zugeordnete nicht allein im Fall, da ein Creyß-Stand mit der Tat allbereit wider den Landfrieden bekriegt, beläget, überzogen oder sonst beschädigt wäre, sich ihres Ampts, wie obgesetzt, gebrauchen, sondern auch, so ein offenbahr Gewerb und Empörung, welche über ein Creyß oder Stand desselben gehen sollen, kündlich und wissentlich vor Augen, und dennoch kein Angriff beschehen wäre, wie auch künfftiger, vorstehender Unrath abgewendt und fürkommen werden möcht, und dann, welcher Gestalt, da ein versamlet Kriegs-Volck zum Theil oder gänzlich zertrennt, Versehung zu thun, daß sich dasselbig nicht wiederum zusammen schlage, erwegen, und, was sie entgegen fürzunehmen für gut achten und schliessen, das soll (doch nicht über die bestimmte Hülff, hieunden zu vermelden) würcklich vollenzogen werden, und dann auch eines beschwerten Creyß, oder dem Beschweruß fürstehet, Oberster und ihm Zugeordnete gleich alsbald auf jetzigem und obbesetzten Fällen gleich zu Anfang der einfallenden Handlung anderer nechstgesessenen Creyß Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben, alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

[Vollzug des Landfriedens und der Acht]

§ 71. Und nachdem zu Erhaltung stattlicher Vollziehung dieser Ordnung vonnöthen, daß die Obersten und ihnen Zugeordnete nicht allein in oberzehlten Fällen und obberührter Massen sich ihres Amptes und Befelchs gebrauchen, sondern auch gegen den Landfriedbrechern und andern die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheil und andere Poen und Straff, so sie ordentlicher Weiß darein gefallen zu seyn mit Recht erkennt und

erkläret werden, zu exequiren, so ist der Weg der Execution in der Cammer-Gerichts-Ordnung hiebevor darinn gestellt und begriffen, revidirt, besichtigt, ferrer berathschlagt und auf diese Handhabung auch zu reguliren verglichen, wie unter dem Titul: Von Execution und Vollnziehung der Urtheil, und was dem anhangt, begriffen. [S. 249]

[Beendigung durch den Kreisobersten]

§ 72. Ob auch der Oberst und ihm Zugeordnete nach Gelegenheit der Sachen zu Beförderung gemeines Friedens und Fürkommung weiters Unraths für rathsam und gut ansehen würden, einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen, darauf sollen sie in Beyseyn der Beschädigten und derjenigen, so die Sachen mit belangt, zu handeln und solchen Anstand oder Frieden, doch anders nicht dann mit Bewilligung der Beschädigten, einzugehen und aufzurichten Macht haben.

[Verbot hoheitlicher Befugnisse gegenüber den Kreisständen]

§ 73. Und obwol, wie obgemelt, die Obersten aus den Creyß-Ständen nach eines jeden Creyß Gelegenheit zu erwehlen und ihnen obgesetzter Gewalt und Befelch zuzustellen, so sollen doch dieselbige Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu solchem Ampt gezogen, hierdurch sich keiner Hochheit über andere Stände annehmen oder sich unter dem Schein dieses Ampts Verwaltung in einige Superiorität über die andern einzudringen oder ferrer Gewalt und Machts über sie, dann ihnen vermög dieser Ordnung zugestellt, anmassen.

[Entlassung des Kreisobersten]

§ 74. Neben dem soll es auch jederzeit zu der Creyß-Ständen Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach einen Obersten seines Ampts zu erlassen und einen andern an seine Statt zu setzen. Entgegen auch der Oberst zu solchem Ampt nicht für und für verbunden, sondern dasselbig nicht länger dann sein Gelegenheit, doch nicht weniger als ein Jahr lang, solches zu tragen schuldig seyn.

§ 75. Und da einer diesem Ampt nicht länger vorseyn wolte, soll er dem ausschreibenden Creyß-Fürsten solches sechs Monat zuvor zu erkennen geben, die andern Creyß-Stände haben zu beschreiben oder da der ausschreibende Creyß-Fürst selbst ein Oberster wäre, daß er auch zuvor die andern desselbigen Creyß Stände gleicher Gestalt beschreibe und vor ihnen sein Ampt aufsage, darauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu setzen.

[Tod eines Zugeordneten]

§ 76. Und ob einer der Zugeordneten mit Tod abgienge oder sonst aus ehehafter Verhinderung seines befohlenen Amts nicht auswarten könnte oder aber sich seines Ampts entschlagen [S. 250] und keinen andern an sein Statt darstellen würde, so soll der Creyß, welcher denselbigen geordnet, alsbald und in Zeit, wie bey dem Obersten vermeldt, einen andern an seine Statt geben, darstellen und dem Obersten benamt machen, welcher alsdann unverzüglich seine Pflicht, wie oben gemeldt, thun und zu diesen Dingen gezogen werden, damit daran kein Mangel erscheine. Nicht destoweniger, da, wie vorgemeldt, einer oder mehr der Zugeordneten Todts abgingen oder ihres Ampts nicht auswarten könnten, soll der Oberst sammt den andern Zugeordneten mittlerweile, biß andere an der Abgestorbenen Statt nachgeordnet, wie abstehet, zu handeln und fürzuschreiten Macht haben.

[Hochverrat eines Kreisobersten]

§ 77. Wo sich auch zutrüge, daß in einem Creyß ein Oberster selbst gegen einem andern Stand desselbigen oder eines andern Creyß thätliche Handlungen fürnehme, Rottirung oder Versammlung eines Kriegsvolcks zu Roß und Fuß verursachte oder, in was Wege das seyn möcht, wider den Land-Frieden sich empörte oder auch in seinem Ampt säumig wäre, auf Anzeig und Anruffen der Ständen, auch anderer Creyß-Obersten sich der Sachen nicht annehmen, in Nothfällen seines Ampts sich nicht wolt finden lassen, ausser Lands thäte oder Todes verfielen, dardurch denjenigen, so andere zu beschädigen oder den

gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten, Statt und Raum ihr Vorhaben fürzusetzen gegeben würde und sie desto ungehinderter aufkommen und ihr Vorhaben fürbringen möchten, auf diese Fäll der Verhinderung und hinderlicher Vollenziehung dieses Ampts Verwaltung des Obersten soll in einem jeden Creyß einer aus den Zugeordneten Befehl haben, da der Oberst also sein Ampt auf Anzeig und Anruffen, nicht thäte, thun könnte oder wolte, daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Creyß, auch specialiter darzu gleich alsbald in Annehmung des Obersten zu benennen, auf Anruffen eines Standes oder Creyß sich des Obersten, der sich, wie obgemeldt, also säumig erwiese, Gewalts zu unterfangen und an des Obersten Statt als ein Nachgeordneter die Sachen zu vertreten.

[Berufung mehrerer Kreisobersten]

§ 78. Als dann ferner die Nothdurfft erfordert sonderlich in Kriegs-Sachen und Versammlung eines Kriegsvolcks im Feld zu gebrauchen, daß einer, auf welchen die andern ein Aufsehens zu [S. 251] haben, Unordnung zu fürkommen, fürgesetzt sey, haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Ständen und Botschafften, und sie sich entgegen mit Uns weiter entschlossen, auf die Fäll, da dreyer oder auch fünffer Creyß Obersten und denen Zugeordnete, wie vorstehende Beschwerlichkeiten abzuwenden, zu berathschlagen, die Hülff ins Feld zu bringen und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handeln, zusammen kommen, daß um mehrer Richtigkeit willen der Oberst des Creyß, der die andern erstlich erfordert, unter ihnen, den Obersten, ein fürgesetzter Oberster sein, dafür gehalten, die Sachen in Berathschlagungen proponieren, umfragen, die letzte Stimme haben und dirigiren, auch in Kriegs-Sachen, da sie ihre Hülff zusammen stossen, im Feld gegen den Feinden, Beschädigern, oder die sich zusammen rottiren, und andern obgesetzten Fällen als der oberst Hauptmann seyn und gehalten werden soll; doch daß er solches alles mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten, so viel deren bey handen, fürnehme und handle, auf den auch die andere bey ihm erscheinende Obersten und Zugeordnete ein Aufsehens und diesen als ihren fürgesetzten Obersten haben und halten sollen.

§ 79. Da aber auf versammelter fünf Crayß-Obersten Anlagen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schliessen würden, daß auch der andern Creyß bestimmte Hülff den vorigen fünffen zuzuthun und ins Feld zu bringen, so sollen auch sie, die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, sich in solchem gemeinen Werck zu entschliessen und zu vergleichen haben, wen sie alsdann zu einem Obersten in gemein gebrauchen und wie sie den mit gebühlichem Staat unterhalten wollen.

[Leistungen der Kreise]

[Kreisaufgebot]

§ 80. Ferner als hievor vielfältig von einer gewissen, bestimmten Hülff, so ein jeder Creyß in obgesetzten Fällen leisten soll, Meldung beschehen und für nützlich und fürträglich angesehen, daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag dieselbig auf ein Gewisses zu setzen, so sollen diese Hülff auf des Heil. Reichs Anschläg dergestalt in einem jeden Creyß geleistet werden, daß ein jeder Creyß-Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß, ihme angesetzten Anschlag nach auf des Obersten seines Creyß Erfordern [S. 252] unweigerlich und unsäumlich an das Ort, dahin er bescheiden, und zu benannter Zeit abfertigen; und soll kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags ohn ferner Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Ständen oder auch gemeiner Reichs-Versammlung zu leisten oder zu schicken schuldig seyn.

[Kriegsmaterial]

§ 81. Und demnach ein Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zu Vollstreckung fürgenommens Wercks im Feld und sonst nach Gelegenheit seiner Anzahl etliches Geschütz, Artillerey, Munition, und was darzu gehörig, vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Creyß sich mit einer gewissen, zimlichen Anzahl Geschütz, in gemein zu gebrauchen, gefast machen oder sich, bey wem sie unter ihnen jederzeit solches finden und nehmen mögen,

vergleichen und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Creyß dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsetzen und zu Steuer kommen möge.

[Landfriedenssteuer]

§ 82. Dieweil nun diese Hülff zu Vollnziehung des hievor gesetzten Fried-Stands, Execution und Handhabung des Land-Friedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getrösten bleiben möge, fürgenommen, und die Ständ des Reichs und Obrigkeiten diesem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsetzen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfahrt und eines jeden Gedeyen, gelangen, erfolgen und erschwingen mögen, so haben Wir Uns mit den Ständen und Bottschafften, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen und entschlossen, daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so ferr einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anschläge jedesmals, so und wann die Hülff und wie lang die zu leisten sich erstreckt, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maß derselbigen Hülff zu förderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhafft gemacht wren soll; daß auch der Kayserliche Fiscal gegen den Ungehorsamen vor dem Kayserl. Cammer-Gericht, wie gewöhnlich und sich gebührt, procediren und die zu Bezahlung anhalten soll. [S. 253]

[Matrikularbeiträge]

§ 83. Damit auch ferrer in eine jeden Creyß des Reichs Anschläge, wie die in der Matricul befunden, desto völliger geschickt, und diese angestellte, bestimmte, zur Erhaltung gemeines Friedens hoch nothwendige Hülff so viel desto stattlicher, ansehnlicher und fürträglicher ins Werck gebracht werden möge, so sollen die Stände, so durch andere ausgezogen und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen seine gebührende Anlag vermög des Reichs Anschläge in diesen Hülffen selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände, für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihren Gerechtigkeiten nichts benommen.

[Bestellung der Offiziere]

§ 84. Und damit obgedingter Frieds-Stand, der aufgerichte Land-Fried, und was hievor in dieser Ordnung statuiert und gesetzt, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit desto beständiger und gantz unverhinderlicher, auch unmangelhafter gehandhabt und in dem allen stattliche Vollenziehung beschehe, so soll auch ein jeder Creyß in gemein auf nothwendige und tügliche Befelchs-Leut in Kriegs-Sachen und Handlungen neben seinen Obersten und Zugeordneten bedacht und derselbigen, im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen, vergewisset und hebig seyn, indem ein jeder Creyß nach seiner Gelegenheit über das, so einem jeden Creyß-Stand seinen Anschlägen nach insonderheit obliegt, gebührliche und nothwendige Fürsehung thun soll.

§ 85. Derowegen dann Wir auch ein gemeine Reichs-Bestallung und Articul-Brieff auf gemeine des Reichs Bräuch, wie und worauf Reuter und Knecht im Fall der Noth anzunehmen und zu unterhalten, mit Rath und Zuthun der Ständen und Bottschafften stellen und begreifen lassen; und sollen die Reuter und Knecht, wann sie von einem jeden Creyß auf den Obersten desselbigen Creyß beschieden sind, auch demselbigen von wegen des Creyß und gemeiner Ständen des Reichs geloben und schwören.

[Verteilung der Kosten]

[Kreismallage]

§ 86. Als dann zu Verrichtung alles, was ob gesetzt, eines jeden Stands und Creyß insonderheit und dann auch aller Creyß sammtlich in der gemein Außgaben und Darlegen vonnöthen, [S. 254] so sollen die Stände eines jeden Creyß dasjenig, so auf die Befelchs-Leut zu bestellen und dann zu Versammlung der Obersten und Zugeordneten zu

Verrichtung jederzeit ihnen fürfallenden Creyß-Sachen und sonst anderer

Nothwendigkeiten anzuwenden und aufgehen wird, in ihrem Creyß für sich selbst tragen und abrichten, darauf sie, die Stände eines jeden Creyß, nach ihrer Gelegenheit, weiß sie anfänglich und fürter jederzeit aus erheischender Nothdurfft zu solchen Ausgaben auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selber unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben.

[Kosten der öffentlichen Sicherheit]

§ 87. Nachdem aber ein jeder Churfürst, st und Stand sein Chur- und Fürstenthum, Land und Gebiet, auch Strassen rein und darzu nothdürfftige streiffende Rotten zu erhalten und die Versehung, damit sich nicht muthwillige Leut in seiner Obrigkeit zusammen schlagen und andere beschädigen, zu thun schuldig; was dann einem jeden hierauf lauffen oder aufgehen wird, solches soll auf gemeine Creyß-Stände nicht gelegt werden, sondern es derselbig Churfürst, Fürst oder Stand für sich und auf sein eigen Kosten verrichten.

[Kosten von Feldzügen gegen Friedensbrecher]

§ 88. Wo sich dann die Vergadderungen, Aufwicklungen, Zusammenlauffen, Rottirungen der Kriegsleut und andere thätliche Handlungen in einem Creyß, den Fried-Stand, Land-, auch gemeinen Frieden zu betrüben und dem zu entgegen jemand zu beleidigen, dermassen zutrügen, daß der Obrist und Zugeordnete desselben Creyß Hülff, habendem obgesetztem ihrem Befelch nach, zusammen erfordern thäten und zu Feld ziehen würden, alsdann soll ein jeder Stand des Creyß sein Antheil auf die Anschläge, wie obbestimmt, zu Roß und Fuß schicken, dieselbigen auch aus seinem Seckel unterhalten und versolden. Was aber in diesem Fall in gemein auf Haupt- und Befelchs-Leut, Artillerey, Munition, Kundschaft und anders aufzuwenden, das sollen die Stände desselben Creyß auch in gemein, doch ein jeder seiner Gebühmuß auf die Anschläge, entrichten und bezahlen, auch jederzeit, damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen, zu der Nothdurfft gefast und darzu bereit seyn, darüber sich auch die Creyß-Stände zu vergleichen. [S. 255]

[Kosten gemeinsamer Feldzüge]

§ 89. Da aber einem vorstehenden Unrath, wachsenden Feuer und thätlichen Beschädigungen zu begegnen, zweyer, dreyer oder fünff Creyß Hülff auf Ermessen der Obersten und Zugeordneten zusammen erfordert und gebracht würden, alsdann sollen den gantzen Kosten, so auf ein solch Expedition oder Werck anzuwenden, alle des Reichs Creyß sämtlich zu tragen und zu bezahlen schuldig seyn.

[Kosten des Kreisaufgebotes]

§ 90. Damit aber in diesem, da das Geld nicht gleich alsbald zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks und Kriegshandlung aus allen Creysen nach eines jeden Antheil auszutheilen und zusammen zu bringen, Unrichtigkeiten und dem fürgenommenen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen, so sollen die Stände derselben erfordernten Creyß ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß auf die Anschläge aus seinem Seckel zu Füraus unterhalten und versolden. Was dann in gemein, wie auch bey nechst vorgesetztem Fall gestellet, anzuwenden, das sollen derselbigen dreyer oder fünff Creyß Stände auch in gemein auf vorangeregte Wege zusammen tragen, entrichten, voraus erlegen, und aber nochmals alles, was die Ständ der erfordernten Creyß insonderheit und gemein erlegt, entricht, versoldet und bezahlt, in wärender Handlung oder nach vollendeter Sachen, wie in dem die Gelegenheit zu treffen, in ein Summa und glaubwürdige, unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht und durch die Obersten und Zugeordneten auf alle des Reichs Creyß und deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) ausgetheilt, aufgelegt und von einem jeden sein Gebühmuß, die er auch zu geben schuldig seyn soll, eingebracht und an bestimmt Ort erlegt werden.

[Zusätzliche Aufwendungen der Kreise]

§ 91. Ferner, da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im Heiligen Reich ereugten, daß auf der fünff erfordernten Creyß Obersten und Zugeordneten Anlagen (als hievor von

diesem Versehen beschehen) die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben und auf gepflogenen Berathschlagen und Vergleichen der übrigen Creyß Hülffen auch aufgemahnt würden, auf diesen Fall sollen abermals die Stände eines jeden Creyß, ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß aus seinem Seckel, wie bey obbemeldten Fällen vermeldet, auch unterhalten [S. 256] und versolden. Was aber in gemein zu verwenden, das soll auf alle Creyß und jeden seines Theils vermög der Anschläg auch ausgetheilt, auferlegt und von einem jeden seines Antheils nach Abzug dessen, so er zuvor erlegt, bezahlt und entrichtet werden.

§ 92. Im Fall aber, da über die fünf Creyß etliche mehr der andern, aber doch nicht alle, aufgefördert oder aufgemahnt würden, so soll es abermals des Unkostens halben, wie bey den fünf Creysen davon vermeldet, denselbigen auf alle des Reichs Creyß auszutheilen gehalten werden.

[Gleiche Verteilung der Lasten]

§ 93. Und damit in allen oberzehlten Fällen unter den Creysen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe, so soll unter den Ständen der Creyß zwischen denen, so die Hülff zeitlich oder langsam geschickt, kein Unterschied gemacht noch gehalten, sondern alle Stände, sie haben zeitlich oder langsam geschickt, zugleich belegt werden.

[Anwendungsbereich der Kreisordnung]

§ 94. Auf daß auch destoweniger in Zweifel zu stellen, in was Sachen die Hülff eins oder mehr Creyß einem Stand oder Creyß auf sein Ansuchen zu leisten, so soll diese Ordnung, wie hievor angeregt, wider alle Vergädderung, Aufwicklung und Versammlung Reuter und Knecht, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im Heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und da ihnen solches fürgeschlagen, dasselbig nicht geben oder nehmen wollten, verstanden werden.

§ 95. Doch soll hiemit denen, die hievor oder hernach wider den Land-Frieden beschwert oder des ihren entsetzt, an allem, was ihnen der hievor aufgerichte und erklärte Land-Fried, auch die gemeine beschriebene Recht zugeben, nichts benommen oder abgebrochen, sonder vermög berührts Land-Friedens zugelassen seyn.

§ 96. Es soll auch diese Ordnung und Handhabung des Fried-Stands und Land-Friedens gegen denjenigen, so im H. Reich Teutscher Nation Vergadderungen, Versammlungen, Aufwicklungen und Rottirungen der Kriegs-Leuth zu Roß und Fuß anstiften, auch wider diejenigen, welche die Ständ des Reichs, so jetzt bemeldtem der Kayserl. Majestät Unserm und des H. Reichs Land-Frieden unterworfen und in Land-Friedbrüchigen [S. 257] Sachen an dem Kayserl. Cammer-Gericht Recht nehmen und geben, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leuth, Hab und Güther wieder berührten Land-Frieden einzunehmen und sie zu beschädigen unterstünden, auch verstanden und vollzogen werden.

[Verfahren bei Ungehorsam]

§ 97. Ferner, nachdem es ein gantz vergeblich Werck, gute und vernünftige Ordnungen, Constitutionen und Satzungen aufzurichten, wo dieselbe nicht gehandhabt, würcklich vollzogen und die Ungehorsamen oder Säumigen mit Ernst darzu angehalten und dieser hochnothwendiger Handhabung und Execution desto festiglicher nachgesetzt und die so viel weniger zu nicht gemacht werden möge, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Ständen, Botschafften und Gesandten entschlossen, da einer oder mehr Churfürst, Fürst oder Stand auf Ersuchen des Obersten und der Zugeordneten seines Creyß sein Anzahl zu Roß und Fuß auf obbestimmte Zeit und Malstatt nicht schickte und sonst, was ihm zu andern gemeinen Ausgaben gebührt, jederzeit nicht erlegte (wie er in Krafft dieser Ordnung, Constitution und Satzung zu thun schuldig, pflichtig und verbunden seyn soll), sondern sich in dem ungehorsam oder säumig erwiese, daß alsdann der Oberst und Zugeordnete desselbigen Creyß den ungehorsamen oder säumigen Stand über das erst beschehen Erfordern weiter ersuchen und ermahnen sollen,

sein oder ihre Gebühmüß zu thun und, was er oder sie schuldig, zu erstatten, dardurch ihm oder ihnen selbst für Schaden und Nachtheil zu seyn. Im Fall aber er oder sie abermals auf sein oder ihrer Ungehorsam verharreten und weiter säumig wären, so soll der Oberst von wegen des gantzen Creyß Interesse, und mag der Stand, dem aus solcher Samnuß und Ungehorsam Schaden zugestanden wär, von wegen empfangenen Schadens gegen dem Säumigen oder Ungehorsamen an dem Kayserl. Cammer-Gericht klagen und gegen ihm bis zu endlichem Spruch fürschreiten, und was erkant, durch den Obersten mit Rath seiner Zugeordneten (darzu sie auch andere Crayß auf Maß und Weiß, wie ob gesetzt, zu erfordern) würcklich exequirt und vollnzogen werden.

§ 98. Und befehlen hierauf und gebieten dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern, daß sie in diesen Fällen auf Anrufen der jetztgemeldten klagenden Teil zu dem schleunigsten [S. 258] summarie, simpliciter et de plano, alle vergebliche Exceptionen abzuschneiden, procedieren und vollnfahren.

[Ungehorsam von Kreisobersten und nachgeordneten Personen]

§ 99. Gleichergestalt, da ein Oberster oder dem Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befelchs sich säumig oder ungehorsam erzeigten, sollen die andere desselbigen Creyß Zugeordnete den oder die ersuchen und vermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befelch unverzüglich gemäß erweisen. Im Fall aber diese über beschehene Vermahnung und Anlangen auf ihrer Ungehorsam und in der Säumnüß bestünden und verharreten, so sollen nachmals gegen diesen ebenmässig, als jetzt vermeldt von einem ungehorsamen Stand, procediret und vollnfahren werden.

[Ungehorsam ganzer Kreise]

§ 100. Anlangend ein gantzen Creyß, auf dem Fall sich einer ungehorsam oder säumig erzeigte, so soll es zu der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen Consultation, Berathschlagung und Bedencken stehen, was jedesmal nach Gelegenheit der Zeit und Läufft gegen einem solchen Creyß fürzunehmen, was auch sie sich hierüber entschliessen und vergleichen, dem soll fürter nachgesetzt werden.

[Vollzug der Kreisordnung]

§ 101. Und soll wider alles, was obgesetzt, niemand, was Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündnüß und Pflicht, von der Kayserlichen Majestät, Uns oder andern hievor ausgangen und verfast, in dem und die in einige Weiß wider diese Ordnungen geseyn oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflichtet wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen oder ausziehen in keine Weiß.

§ 102. Damit dann, was obverglichene Ordnung und Satzungen den Creyssen zu verrichten auflegen, auch unverzüglich ins Werck gericht werde, und ein jeder Creyß zu auferlegten Nothwendigkeiten sich gefast machen und seyn möge, so sollen die Chur- und Fürsten, so die Creyß zu beschreiben, unverlängt nach Dato dieses Reichs-Tags Abschied innerhalb zweyer Monat sich in allem und jedem, was ihnen obgesetzte Ordnung und Satzungen auflegen, in Bereitschaft schicken, Obersten, denen [S. 259] Zugeordnete wehlen, Befelchsleut bestellen, auch worauf, wie hoch und wie sie sich mit Geld zu nothwendigen eines jeden Creyß Ausgaben zu belegen und dasselbig zusammen zu tragen, anzustellen, auch über das allhie allbereit Beschehen Nachsehens haben, wie hoch sich der Stände ihres Creyß Hülff zu Roß und Fuß dieser Zeit noch richtig und würcklich geleist werden möge.

[Verständigung der Kreise untereinander]

§ 103. Und soll demnach hierauf ein Creyß den andern verständigen, welche er zu Obersten und Zugeordneten gewehlet, und wie hoch sich eins jeden Hülff zu Roß und Fuß auf den einfachen Reichs-Anschlag erstrecke, deren Ding, und bey wem ein jeder in obliegenden Beschweren anzusuchen, auch ein jeder, wie hoch sich die Hülff erstrecken, Wissens haben möge.

[Reichskammergerichtsordnung]

[Erhaltung des Friedens durch Recht]

§ 104. Ferner, nach dem obgesetzter vergleichener und gebottener Fried-Stand in Religion, prophan und weltlichen Sachen, auch Handhabung und Vollnziehung desselbigen ohn ein beständig, ordentlich Recht nicht wol zu erhalten, und dann in der Passauischen Vertrags-Handlung etliche Mängel, die Cammer-Gerichts-Ordnung betreffen, mit eingezogen, darauf die Sachen derwegen in dem Vertrag, daselbst den 16. Julii, anno etc. im zwey und funfftzigsten aufgericht, dahingestellt, da etwas beschwerlichs oder bedenklichs in dieser Ordnung sich ereugen wolt, dieweil die mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht, dann durch die Kayserl. Majest. und gemeine Stände in gemein, oder aber, so viel es die Gelegenheit erleiden, durch den ordentlichen Weg der Visitation gemelts Cammer-Gerichts oder sonst möchte geändert und erledigt werden, und dann die Beförderung und Abhandlung geschehen solt, daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserlichen Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen würden, zu dem in gemeldten Vertrag einverleibt, daß die Form der Beysitzer und andern Personen und Partheyen Eyds, zu Gott und den Heiligen oder zu Gott und auf das Heilig Evangelium zu schweren, denen, so schweren sotten, hinführo frei zu lassen. [S. 260]

[Änderung der Reichskammergerichtsordnung (Reichskammergerichtsordnung vom 07.08.1495 mit den nachfolgenden Änderungen)]

§ 105. Demnach haben Wir sammt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften angeregte Ordnung zu übersehen fürgenommen und Uns mit ihnen in derselbigen etliche Enderungen, Emendation und Zusatz zu thun verglichen und entschlossen.

[Gleichstellung der Bekenntnisse bei den Angehörigen des Reichskammergerichts]

§ 106. Als unter andern, daß hinführo der Cammer-Richter und Beysitzer sammtlich und sonderlich, dergleichen alle andere Personen deß Cammer-Gerichts von beyden, der alten Religion und der Augspurgischen Confession, präsentirt und geordnet werden mögen.

[Eid der Beysitzer]

§ 107. Und dann, dieweil beyderseits Religions-Verwandte an dem Kayserl. Cammer-Gericht anzunehmen, aber sich der ein Teil den gewöhnlichen Eyd in der Form zu Gott und den Heiligen zu schweren, beschwert, derowegen im Passauischen Vertrag die Form der Beysitzer und anderer Personen Eyd zu Gott und den Heiligen oder zu Gott und auf das Heilig Evangelium zu schweren, denen, so schweren sollen, frey gestellt, daß die Form des Eyds oder Juraments (allerhand ungereimtes, so aus diesen zwyspaltigen Formen am Kayserlichen Cammer-Gericht künfftiglich erfolgen möcht, zu vermeyden) auf ein gewisse Maaß, als nemlich auf Gott und das Heilig Evangelium zu stellen. Zu dem, daß Cammer-Richter und Beysitzer auf den obgesetzten Frieden und Fried-Stand in Religion- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens so wol als auf andere Constitutionen deß Reichs sprechen und erkennen sollen.

[Revision und Neudruck der Reichskammergerichtsordnung]

§ 108. Daß auch in der Verfassung von Execution und Vollnziehung der Urtheil in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung in etlichen Articuln derselbigen auf die Ordnung der Handhabung und Execution des Fried-Stands und Landfriedens obgesetzt nothwendige Enderung geschehen soll. [S. 261]

§ 109. Solche, als fümernliche und etliche andere mehr Articul, derowegen allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag Vergleichung getroffen, sollen der Cammer-Gerichts-Ordnung an ihren gebührlichen Orten einverleibt, zugesetzt und dieselbige von neuem in Truck verfertigt werden.

[Visitation des Reichskammergerichts]

§ 110. Als dann etliche mehr Articuli in der Cammer-Gerichts-Ordnung auch zu erwegen fürbracht, in denselbigen aber ausserhalb beständigs Berichts der Cammer-Richters und Beysitzern dißmal Enderung einzuführen nicht für rathsam angesehen, haben Wir die in ein Memorial-Zettel zusammen fassen lassen und Uns mit der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten und Botschafften entschlossen, daß auf den ersten Tag des Monats Maji schierstkünfftig das Kayserl. Cammer-Gericht ordentlicher Weiß durch der Kayserl. Majest. Commissarien und der Ständ Visitatores, denen dißmals die andere Churfürsten, so zu dieser Visitation vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung ordentlich nicht beschrieben, auch von den geistlichen und weltlichen Fürsten der Ertz-Bischoff zu Salzburg und Hertzog zu Württemberg, von der Prälaten der Apt zu St. Cornelius-Münster, der Graffen und Herrn Wilhelm Graf zu Nassau und Catzenelnbogen etc. und die Stadt Ulm von der Frey- und Reichs-Städt wegen bey angeregter Visitation zu seyn oder ihre Rätth und Befelchhaber dahin zu schicken und diese vorstehende Visitation gebühlicher Weiß vollbringen zu helfen, zugeordnet, vermög und inhalt der Ordnung visitirt werden sollen.

§ 111. Und sollen neben andern, was in solcher Visitation zu verrichten, sie die Commissarii, Visitatores und Zugeordnete, über die Puncten, in angeregtem Memorial-Zettul begriffen, von Cammer-Richter und Beysitzern ihren Bericht und rätthlichs Bedencken nehmen, anhören und darauf inhalt dieses Memorial-Zettels fürnehmen, handlen und verrichten.

[Bericht der Visitatoren an den Kaiser]

§ 112. Zu dem und über solches Cammer-Richter und Beysitzer ferner besprechen, was sie mehr für Mängel und Gebrechen haben, dieselbigen in Schrifften ihnen, den Commissarien, Visitatorn und Verordneten mit ihrem Rath und Gutbedüncken, wie denselben zu begegnen, zu übergeben. Und soll darüber durch sie, die Commissarien und Visitatorn, gebührende Einsehung und Verordnung biß auf weiter andere der Kayserlichen [S. 262] Majestät oder gemeiner Stände des Reichs Verordnung geschehen. Wären aber dieselbige Mängel und Sachen also wichtig, daß sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wolten, so sollen sie dieselbige an die Kayserl. Majestät gelangen lassen, damit Ihr Majestät die zu nechster Reichs-Versammlung fürzubringen, und was sich gebührt, darüber mit sammt den Ständen des Reichs zu entschliessen und zu verordnen wissen mögen.

[Finanzierung des Reichskammergerichts]

§ 113. Dieweil auch in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung von der Unterhaltung und Besoldung des Kayserl. Cammer-Gerichts Personen den Ständen deß Reichs vorgesetzt ist, auf Wege zu gedencken, wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts ohn der Kayserl. Majestät, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden hinfürter beschehen möcht, und in dem Abschied deß Reichs-Tags, allhier anno etc. im 48. aufgericht, hiervon auch Meldung geschicht und gesetzt, daß die Ständ die Unterhaltung deß Cammer-Gerichts so lang auf sich genommen, biß dieselbig in andere Weg richtig gemacht werden möcht, und solche Tractation auf nechstverschiedenen Reichs-Tag verlegt, aber daselbst auch hievon fruchtbarlich nicht gehandelt werden mögen, wie gleicher Gestalt auf gegenwärtigem Reichs-Tag anderer beschwerlichen, hochnothwendigen Obliegen halben dieser Sachen nicht abzuwarten gewesen: So ist auf der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Ständen und Botschafften rätthlich Bedencken Unser Meynung, daß auf nechstkünfftigem Reichs-Tag dieser Articuli mit anderen Nothwendigkeiten in Berathschlagung zu erledigen eingezogen und nicht länger eingestellt oder anderer Sachen halben zurück gesetzt werde.

[Änderung der Eidesformel]

§. 114. Dieweil auch solche Ordnung, wie angeregt, auf gegenwärtigem Reichs-Tag revidirt, darin etwas namhafter Enderungen und Zusatz geschehen, der vorigen Ordnung, darauf die Cammer-Gerichts-Personen gelobt und geschworen, etwas ungleich, so sollen Cammer-Richter und Beysitzer bey ihren Evden und Pflichten. damit sie der

so sollen Cammer-Richter und Beyrath bey ihren Eygen und F. Mentzen, damit die der Kayserl. Majest. und dem Cammer-Richter zugethan, hiemit befohlen und eingebunden seyn, sich der allhiesigen erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung in alle Weg gemäß zu erweisen. [S. 263]

[Moderation der Anschläge (=Ermäßigung der Matrikularbeiträge, d. h. der in den Matrikeln festgelegten Beiträge der Kreise)]

[Moderationstag]

§ 115. Neben obgesetzten hochwichtigen deß Heil. Reichs Obliegen, Religion, Fried und Recht belangend, sind Wir, auch der Churfürsten Räth, erscheinende Fürsten, Ständ und Botschafften auf etlicher hoher und niederer Ständ in nicht geringer Anzahl um Ringerung ihrer Anschläge beschehen ansuchen und suppliciren wiederum von neuem eins Moderations-Tags halben Nachdenckens zu haben bewegt und verursacht worden.

[Moderation des Anschlags für die Ober- und niedersächsischen Kreise]

§ 116. Und wiewol auf vielfältige voriger Reichs-Täge Berathschlagung, letztlich im acht und vierzigsten Jahr allhie zu Augspurg, eine endlich Vergleichung der Moderation fůrgangen und ein gewisser Weg und Austrag zu diesem Handel statuiert, gesetzt, dem Reichs-Abschied, desselbigen Jahrs aufgericht, einverleibt, und doch durch einfallende Verhinderung nichts fruchtbarlichs oder austráglichs in der Moderation darauf erfolgt: Derwegen auf jüngstem Reichs-Tag, im ein und funfftzigsten Jahr gehalten, abermals der Moderation halben Handlung fůrgangen, darauf auch dieselbig ihr Endschafft vermög der Reichs-Abschieden in bemeltem acht und vierzigsten und ein und funfftzigsten Jahr erlangt, dabey es dieses Articuls halben auch wohl zu lassen. Destoweniger aber nicht, dieweil abermals auf jetzigem Reichs-Tag, als angeregt, eine gute Anzahl der Ständen sich ihrer Anschläge beschwert und um Ringerung suppliciret, zu dem von wegen der beyden Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß auch anbracht, daß die Stände in denselben Creyssen begriffen, in der fůrgangenen Moderation nicht gehört und ihrer Anschläg halben kein Ausspruch geschehen, darauf auch ihrenthalben begehrt und gebetten worden, daß sie auch solten derwegen bedacht werden; damit dann niemands, unter was Schein das geschehen möcht, sich, als ob er unbedacht übergangen und derhalben verweinter, ungegründter Weiß in deß Heiligen Reichs und gemeinen der Ständen Nothwendigkeiten seine Anschläg zu verweigern Ursach schöpffe, so haben Wir mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Botschafften und Gesandten für gut angesehen, daß [S. 264] wiederum von neuem ein Moderation-Tag fůrzunehmen und anzustellen, alles auf Form, Maß, Weiß, Austrág und Wege, wie hievor in den beyden angeregten Reichs-Abschieden deß acht und vierzigsten und ein und funfftzigsten Jahrs verglichen, statuiert, gesetzt und geordnet ist.

[Schriftliche Beschwerden der Kreisstände]

§ 117. Nemlich und austrücklich wie folgt: Wo einer oder mehr Stände wären, so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten, und noch nicht geringert oder weitere Ringerung begehrt, daß der oder dieselbige Stände alle ihre Beschwerenüssen mit der Ursachen, warum ihm oder ihnen die beehrte Ringerung geschehen solle, auch wie weit er oder dieselbe sich geringert zu werden begehren, nach Ausgang dieses gegenwärtigen Reichs-Tags und dato diß Abschieds inwendig den nechsten vier Monaten ohn längern Verzug in den oder die Creyß, darunter der oder dieselbe Beschweren gehörig, denen so die Creyß zu beschreiben haben, in Schrifftten verschlossen übergeben sollen.

§ 118. Und soll alsdann nach solcher Uebergebung und nach Ausgang der vier Monaten der oder die, so allein die Creyß, darin Beschwerungen übergeben sind, zu beschreiben haben, fürter innerhalb zweyer Monaten ein jeder seinen Creyß, darein der oder die Beschweren gehörig, an gelegene Malstatt und auf ein nemlichen Tag (innerhalb itzt bestimmter Zweyer Monat zu benennen) beschreiben und erfordern, welche Creyß-Stände, darin solche Beschwerungen fürkommen und obberührter Massen beschrieben sind, auf ernennten Tag, wie obsteht, an bestimmter Malstatt ungeweigert erscheinen und zusammen einkommen sollen. Wo aber einer so der Creyß einen zu beschreiben selbst

zusammen erkennen sollen. Wo aber einer, so der Creyß einen zu beschwerten, selbst beschwert seyn und Ringerung begehren würde, der soll seine Beschwerden alsdann auf solchem Creyß-Tag fürbringen.

[Untersuchung der Beschwerden durch Beauftragte]

§ 119. Nachdem dann jeder Creyß, darin Beschwerden fürkommen, also beschrieben, und desselbigen Creyß Stände auf Zeit und Malstatt ihnen, wie absteht, benennt ankommen sind, so sollen durch jedes Creyß Verwandten alsdann zwei Verordnungen fürgenommen werden und geschehen. Erstlich sollen sie alsbald verordnen aus jedem Creyß, darin Beschwerden fürgefallen, etliche Personen, welche die Erkündigung der [S. 265] Beschwermüssen, so in demselben Creyß, daraus die Verordneten genommen, fürbracht seyn, zum fleissigsten zu thun aufgelegt werden solle. Zum andern sollen sie auch alsbald verordnen aus jeglichem Creyß zwei Personen, eine aus den geistlichen und die andere aus den weltlichen Ständen, denen nach beschehener Erkündigung alle einbrachte Beschwermüssen sammt deren Erkündigungen von den ersten Verordneten (dardurch die Erkündigung beschehen) sollen zugestellt und übergeben werden, die Ringerung und Moderation, in Massen wie hernach folgt, darauf fürzunehmen.

§ 120. Und sollen in diesen beyden Verordnungen die Verordneten ihrer Eyd und Pflicht, damit sie ihren Herrschaffen verwandt, so viel diese Handlung belangt, ledig gestellt und erlassen und folgendes mit besondern Pflichten, wie vormals zu Worms geschehen, dieser Sachen halben beladen werden, darin ihnen auch sonderlich auferlegt werden soll, die Beschwerden der Stände, so ihnen, wie hernach gesetzt, verschlossen zugestellt, in der Geheim zu behalten und niemands, dann denen es der Erkündigung oder sonst anderer nothwendiger Ursachen halben gebührt, zu offenbaren.

[Ermittlung der Ursachen]

§ 121. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Creyß-Stände geschehen, sollen die ersten Verordneten zu der Erkündigung alsbald nach Ausgang der zweyer Monat, so zu der Creyß Beschreibung zugelassen, die Erkündigung für die Hand nehmen, und sollen nemlich die Beschwerden und Ursachen, so in jedem Creyß verschlossen fürbracht, allein von den Verordneten aus demselbigen Creyß (als denen der Stände ihres Creyß Gelegenheit am besten bewußt) alsdann erbrochen, zum fleissigsten erkündigt, und solche Erkündigungen alle zumal und in allen den Creyssen, darin Beschwerden fürbracht, in sechs Monaten geschehen und vollbracht werden.

[Durchführung der Moderation]

§ 122. Und demnach solche Erkündigung und Erforschung in den angesetzten letzten sechs Monaten oberührter Gestalt zum fleissigsten geschehen, so sollen alsbald die ersten Verordneten, dardurch die Erkündigung geschehen, noch für Ausgang derselbigen sechs Monaten den andern Creyß-Verordneten, zu der Moderation (wie oben gemeldet) deputirt und gesetzt, alle einbrachte Beschwerden und darauf gehabte Erkündigungen, [S. 266] wie die in jedem Creyß geschehen, fürderlich unter ihrem Siegel verschlossen überschicken. Und sollen alsdann die Verordneten zu der Moderation nach Ausgang der obgemeldten sechs Monat innerhalb zweyer Monat sich in die Stadt Worms verfügen, also, daß sie auf den letzten Tag der jetztgemeldten zweyer Monat alle in genannter Stadt Worms erscheinen sollen, alle Beschwerden und Erkündigungen, so ihnen überschickt, mit sich bringen und alsdann sie alle, oder so viel ihr erscheinen werden, dieselben für die Hand nehmen, und ob die Beschwerden und Ursachen, dardurch die Ringerung begehrt (es seyen gemeine oder besondere) nothwendig erheblich, ob auch dieselbe in der Erkündigung also wahr seyn befunden, eigentlich bedencken und erwegen. Auf daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge, und sich die Verordnete so viel desto besser darin zu halten, so haben gemeine Stände und der abwesenden Räte und Gesandten nachfolgende und dergleichen Ursachen in dieser Sachen für erheblich geachtet, nemlich, wo ein Stand nach vorigem beschehenen Anschlag von etlichen seinen Landen und Leuten kommen oder ihm vielleicht das Seine genommen wäre oder sonst etwan andern sein Landschafft übergeben und zugestellt hätte, oder was dergleichen Fäll und erhebliche Ursachen aller anderer vorigen Anschläge halben seyn möchten:

und erhebliche Ursachen and anderer vorigen Anschläge haben seyn mochten, desgleichen, wo jemand dermassen Unfall und Unglück mittler Zeit wäre zugestanden, dadurch er in solche Beschwerden und Unvermögen kommen, daß er billig im Anschlag solt geringert werden.

§ 123. Wann dann die Beschwerden und Ursachen dermassen erheblich, auch in der Erkündigung also wahr seyn von den Verordneten befunden, so sollen sie alsdann die Moderation ex aequo et bono iuxta arbitrium boni viri fürnehmen und thun, dergestalt, wo sie einen oder mehr Ständ in ihren Anschlägen zu ringern und zu erleichtern zu seyn befinden und den oder dieselben ringern würden, daß solche Ringerung, und wie viel der oder die Beschwerdten durch sie geringert, ausdrücklich vermeldet und dem oder denselben Ständen alsbald wiederum ein eigentlicher, gewisser Anschlag durch sie gemacht, desgleichen denen Ständen, den die Land, Leut und Nutzungen der Beschweren zukommen und zugewachsen, der Gebühr nach auch zugelegt werde.

[Ablehnung der Moderation]

§ 124. Wo aber die fürgewandten Beschwerden und Ursachen [S. 267] zu der begehrten Ringerung unerheblich, oder sich nicht also erfinden würden, so sollen alsdann dieselben Verordneten, so solche Beschwerden und Ursachen unerheblich geachtet, den oder die, so Ringerung begehret, bey seinen oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen und ihnen die Ringerung abschlagen.

[Appellation an das Reichskammergericht]

§ 125. Würde dann nach solcher geschעהner Moderation der Verordneten, oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich geachtet) nach Abschlagung der begehrten Ringerung ein oder mehr Stand durch gedachte Moderation oder deren Abschlagung sich nachmals beschwert zu seyn befinden und es darbey nicht wolten bleiben lassen, dem oder denselben soll unbenommen seyn, sich für das Kayserl. Cammer-Gericht zu beruffen und in Jahrs-Frist die Sach am selben Kayserl. Cammer-Gericht anhängig zu machen, daselbst endlichs, unverzüglichs Austrags zu gewarten, dabey es ohn weiter Ersuchen erörtert werden und bleiben soll.

[Form der Einbringung]

§ 126. Und damit solche Appellanten wissen mögen, wie sie in diesen Appellation-Sachen den gerichtlichen Proceß zu instituiren und im Rechten zu vollnfahren, so soll nach Gelegenheit dieses Handels dergestalt procedirt und vollnfahren werden, daß der, so sich beschwert befind, seine eingebrachte gravamina sammt darauf gefolgtter Erkündigung an den Orten, da die wiederum durch die Moderation eines jeden Creyß beschlossen hinterlegt, erfordere, dieselben am Kayserl. Cammer-Gericht samt seiner summarischen Petition (doch ohn einige neuer Beschwerden Einführung über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferrer des Gerichts Erkäntnüß stelle. Wo dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessens würden, daß ihnen etwas weiteres zu ihrer Information vonnöthen wäre, so geben Wir ihnen hiemit auf der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten und Ständen und der abwesenden Bottschafften und Gesandten Vergleichen und Bewilligen Gewalt und Macht, daß sie dasselbige durch gebührliche Compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll, an Orten, da es behalten, zu Handen bringen mögen. [S. 268]

[Kosten der Untersuchung]

§ 127. Und demnach auf offtgemeldte Beschreibung der Creyß deren Zusammenkämmen, auch auf die Erkündigungen und Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation ein grosser Unkosten auflaufen würde, und dann zu besorgen, wo derselbig allein auf die Beschweren geschlagen werden solt, daß etliche unvernögliche Stände aus Forcht solches Unkostens ihre Beschwerden viel ehe verschweigen, dann gedachten Unkosten ertragen, daraus dann erfolgen, daß dem Heil. Reich derselbigen beschwerten Stände Anschläge aus Unvermöglichkeit abgehen würden; herwiederum aber, wo die beschwerten Partheyen des Unkostens gäntzlich enthaben, gar viel befunden werden möchten, die Ringerung begehren würden, haben gemeine Stände und der Abwesenden Bottschafften

ringelung begehren wurden, haben gemeine Stände und der Abwesenden Botschafften sich verglichen, daß der Unkosten, so erstlich zu der Beschreibung der Creyß und deren Zusammenkommen und nachmals zu Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation aufgewendt würde, von den Creysen selbst getragen und in diesem mit den Beschweren ein freundlich Mitleiden gehabt, der Unkosten aber, so auf die Erkündigung gehen wird, von den beschwerten Partheyen selbst getragen und erlegt werden soll.

[Beschwerde der vier rheinischen Kurfürsten]

§ 128. Weiter, nachdem die vier Churfürsten am Rhein in einen Creyß begriffen und deren etliche (als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert) erleichtert worden, etliche aber noch geringert zu werden begehren möchten, darauf haben sich gemeine Ständ und der abwesenden Rätthe und Gesandten verglichen, daß ein jeder obgemeldter Churfürst aus seinen Rätthen einen oder zween verordnen und dieselbigen ihrer Pflicht ledig zehlen, welchen verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn würden) der Beschweren gravamina übergeben werden und von ihnen gebührliche Erkündigung darauf geschehen, folgendes aber die Beschwerungen samt deren Ursachen und Erkündigungen den Creyß-Verordneten zu der Moderation, inmassen wie oben davon gemeldet, zugeschickt werden sollen.

[Verfahren bei der Moderation]

§ 129. Und damit diesem Werck der Beschreibung der Creyß halben kein ferrer Verhinderung fürfalle, so seynd die Fürsten, so derwegen streitig, dermassen verglichen, daß solch Ausschreiben [S. 269] unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit sein gewissen Fürgang in bestimmter Zeit gewinnen soll.

§ 130. Und soll solche Moderation auf die alte Wormsische Anschläge des ein und zwanzigsten Jahrs angestellt und fürgenommen werden.

§ 131. Es soll auch auf künfftigem Moderations-Tag der Moderator aus den Creysen zu diesem Werck geordneten Stimm und Session, auch der Creyß einbrachten Beschwerden halben, wie die in ihrer Ordnung abzuhandeln, dem Brauch nach, wie sonst in des Reichs Versammlungen herbracht, auch gehalten werden.

§ 132. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen der Session wäre, so soll doch die Session, wie die gehalten würd, keinem Theil an seinem Rechten nachtheilig seyn, dergleichen den Creysen an ihrer hergebrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebären.

[Zweifelsfälle]

§ 133. Und wiewol Wir Uns mit der Churfürsten Rätthe, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Rätthe, Botschafften und Gesandten versehen, es werden zu künfftiger Zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen, nothwendigen Werck, darzu sie aus sonderm der Stände eines jeden Creyß Vertrauen geordnet, sich fürfallende ringfügige Zweifel nit irren lassen oder sich derwegen wol wissen zu vereinigen; nicht destoweniger, da sich je solche zutrügen, wie auch gleichwol aus unversehenen Ursachen dergleichen Irrthum bei der Weil entstehen mögen; damit dann die Moderatores in Vollführung dieses Wercks nicht gehindert werden, wo sie sich dann in angeregten irrigen Zweifel mit selbst vergleichen könnten, so thun Wir hiemit den Churfürstlichen Rätthen, Fürsten und Ständen und der abwesenden Botschafften und Gesandten auf ihre gutwillige Heimstellung gnädiglich bewilligen, da den Moderator solche Zweifel, welche den ordinem oder modum procedendi, und wie sie in der Moderation vollnfahren solten, einfielen, betreffen, die sie an die Kayserl. Majest. oder Ihre Lieb. und Kayserl. Majestät Abwesens aus dem Reich an Uns gelangen liessen, daß Wir ihnen auf ihr Ansuchen fürderlichen Entscheid geben und zukommen lassen wollen.

[Endgültige Entscheidung]

§ 134. Was aber Decisionem und endliche Erörterung solcher Moderation belangen thut, lassen Wir es samt der Churfürsten [S. 270] Rätthen, erscheinenden Fürsten und der

lassen wir es sammt der Churfürsten [S. 270] Rätthen, erscheinenden Fürsten und der abwesenden Bottschafften und Gesandten solcher Decision halben bey dem, so hievor gesetzt, bewenden.

[Polizeiordnung]

[Verbot der Wollausfuhr]

§ 135. Ferner haben Wir Uns auch mit der Churfürsten Rätthen den erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften der Policey-Ordnung, ob etwas derwegen auf diesem Reichs-Tag zu berathschlagen, erinnert und befunden, dieselbig hievor so zeitig, stattlich und wohlbedächtlich gestellt, daß dißmal daran nichts zu verbessern, allein deren in ihren Puncten und Artikkeln hin und wieder wenig gelebt und nachkommen werde, derowegen dann auch auf diesem Unserm gehaltenen Reichs-Tag Uns insonderheit unter andern fürbracht, wiewohl hochgedachte Röm. Kayserliche Majest. Unser lieber Bruder und Herr, aus gantz väterlicher und gnädiger Lieb, so Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, ihrem Vaterland tragen, zu Erhaltung solcher guten Policey und Ordnung, auch zu Abstrickung des grossen Mißbrauchs eigennützig Vorkaufts und Verführung der Wollen in fremde Nation, auf vorigen und zuletzt allhie in Unser und des Reichs Stadt Augspurg gehaltenen ihren Reichs-Tägen mit Rath, Wissen und Bewilligung der damals erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen und der abwesenden Bottschafften und Gesandten in Krafft angeregter und daselbst reformirter Policey-Ordnung neben andern allen und jeden Obrigkeiten mit Gnaden auferlegt und befohlen.

[Strafbestimmung]

§ 136. Nachdem im Heil. Reich Teutscher Nation gute Wullen-Tücher gemacht wurden, also daß man fremder Nation Tücher wohl entrathen und das Geld, so für dieselbige fremde Tücher gegeben, in Teutscher Nation behalten möchte, daß sie in dem solche gute Ordnung fürnehmen solten, damit die Wullenweber an Wollen nicht Mangel litten, sondern dieselbige um einen ziemlichen Kauff bekommen möchten, und die Wolle nicht also mit Hauffen in fremde Nation verführt würden, daß dessen doch unangesehen der schädlich und verderblich Mißbrauch des Vorkaufts und Verführung der Wollen je länger je mehr überhand nehme, dergestalt daß nicht allein durch solche Verführung der Wollen in fremde Nation die Welschen Tücher und [S. 271] Wahr dadurch gefälscht und folgend in der Teutschen Nation mit doppeltem Werth bezahlet werden, sondern auch also in derselben Nation vertheuret, daß kein Meister des Wullen-Handwercks zu gleichmässigen Kauff der Wollen mehr kommen möge, derowegen die inländische Tuch steigen, der gemeine Mann dardurch zu seiner Nothdurfft beschwert und dennoch gedacht Handwerk in die Länge und zuletzt in endlichen Abfall gerathen müsse, wo solches nicht durch ernstlich Einsehen fürkommen und abgestellt werden sollte. Dieweil Uns dann in Krafft von hochgemeldter Kayserl. Majest. habenden Vollmacht an Ihrer Liebden und Kayserl. Majest., auch für Uns selbst als Römischer König aus Erheischung obliegenden Amts gebührt, hierin Einsehens zu thun, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthen, anwesenden Fürsten, Ständen und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, so allhie auf diesem Reichs-Tag bey Uns versamlet, und sie sich hinwiederum mit Uns verglichen und vereinigt, daß obgedachte Policey-Ordnung und Constitution, wie dieselbig auf vorigen Reichs-Tägen aufgericht und im acht und vierthigsten Jahr allhie reformirt worden ist, nicht allein in Verkaufung und Verführung wegen der Wollen, wie vermeldet, sondern auch in allen ihren Puncten, Articulen, Inhaltungen und Meynungen wiederum zu erneuern und in gebührliche Würcklichkeit zu bringen sey, als Wir dann dieselbige hiemit auch in Krafft dieses Unsers Abschieds alles Inhalts erneuern, setzen, ordnen und wollen, daß ein jeder, was Würden, Stands oder Wesens der sey, so viel ihn diese unser Policey betrifft, betreffen oder belangen mag, derselbigen würckliche Vollnziehung thue, sich deren gemäß halte und gehorsamlich gelebe, auch hinfür niemand, wer der in- oder ausserhalb des Reichs sey, einige Wollen bey Verlust derselben Wollen und dann einer zweyfachen oder gedoppelten Geld-Straff, so viel dieselbig Wolle werth ist, aus dem Heil. Reich Teutscher Nation mit Hauffen verkauffe, verführe, vertreibe oder verhandele, sondern daß solche Wollen im selbigen Reich Teutscher Nation behalten und dem inländischen Handwerk der Geschlachtwander, Wandmacher, Wullenweber oder andern, die dieselbige zum Tuchweber oder sonst zu andern nützlichlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen

zum Tuchweben oder sonst zu andern nutzbarichen Sachen verarbeiten und gebrauchen, um ein ziemlichs verkaufft und dardurch dasjenig, so einem grossen Theil Teutscher

Nation hochnützlich und ersprießlich, gefördert werde, alles bey Pön und Straff, in obangeregter Policey-Ordnung und Constitution verleibt und begriffen, auch der [S. 272] Kayserl. Majestät, Unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.

[Münzordnung]

[Verschiebung der Beratung einer Münzordnung]

§ 137. Wiewol auch gemeiner Ständen des Reichs hohe Nothdurfft erfordert, daß nach so viel Berathschlagungen und Handlungen, von wegen einer beständigen gemeiner Reichs-Müntz, auf den gehaltenen Müntz- und Valvation- auch Reichs-Tägen gepflogen, nunmehr die Müntz-Ordnung in würckliche Vollnziehung gebracht und darob zu Beförderung des gemeinen Nutzens festiglich gehandhabt werde, so haben Wir doch aus etlichen fürgefallenen Verhinderungen und sonderlich, daß etlicher Fürnehmen Glieder des Heil. Reichs Rätthe und Bottschafften mit gnugsamen Gewalt und Instruction nicht gefast gewesen, dißmal darzu nicht kommen können, und darum Uns mit der Churfürsten Rätthen, auch Ständen und Bottschafften, und sie sich hinwider mit Uns verglichen und vereinigt, daß solches Müntz-Artickuls-Ordnung und darauf erfolgten Kayserl. Edicts Richtigmachung und würcklicher Vollnziehung halben auf künfftigem Reichs-Tag endlich geschlossen, und würckliche Vollnziehung alsobald darauf erfolgen soll ohn einigen fernem Verzug und Weigerung, darumb auch Churfürsten, Fürsten und Stände ihre darzu nothwendige müntzverständige Personen mit sich bringen und also gefast erscheinen sollen, daß solch nütz und nothwendig Werck nicht länger eingestellt, sondern endlich in das Werck gebracht werde.

[Verbot der Ausfuhr von Münzsilber]

§ 138. Und damit hiezwischen und des künfftigen Reichs-Tags Beschluß der vortheilig, ungebührlich Gesuch und Gewinn, so bishero von etlichen eigennützigen Leuten in dem Müntzwerck auch mit Seigern, Granaliren und Brechung der guten Müntzen und dann auch mit Verschwertung und Verführung der ungemüntzten Silber aus dem Reich Teutscher Nation zu gemeiner Stände Nachtheil und Schaden gebraucht, gänzlich abgestellt und die Verbrecher ihrem Verdienen nach und andern zu abscheulichem Ebenbild gestrafft werden, so haben Wir derhalben auf vorgepflogenen stattlichen Rath, Bewilligung und Gutansehen gemeiner Ständ und der abwesenden Rätthe und Bottschafften ein offen General-Mandat verfassen und ausgehen lassen, darin nothdürfftig verordnet und versehen wird, wie es [S. 273] mitlerweil obberührter Puncten halben gehalten werden soll, auf daß sich männiglich darnach zu richten und vor Schaden zu verhüten wisse.

[Erledigung der Bekenntnisfrage]

§ 139. Als dann auch auf diesem Reichs-Tag fürgenommen, gerathschlaget und verordnet werden sollen, durch was ziemliche und gebührliche Wege die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in der streitigen Religion und Glaubens-Sachen gesucht und vermittelt Göttlicher Gnaden getroffen und erlangt werden möge, welches aber von wegen vieler und zum Theil obvermeldter Ursachen jetzo auch nicht beschehen mögen.

§ 140. So haben sich der Churfürsten Rätthe, die erscheinende Fürsten, Ständ und der abwesenden Bottschafften und Gesandten mit Uns und Wir hinwiderum mit ihnen vereinigt und entschlossen, dieses Articuls Erledigung auf künfftige Reichs-Versammlung zu verschieben, also und mit solcher Bescheidenheit, daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in Unser Heil. Christlichen Religion und Glaubens-Sachen die Röm. Kayserl. Majest. Unser lieber Bruder und Herr, und wo Ihr Liebdt. und Kayserl. Majest. daran verhindert würde, von Ihrer Liebdt. und Kayserl. Majest. wegen, Wir eigner Person solchen Reichs-Tag besuchen und dem beywohnen, dergleichen Churfürsten und Fürsten auch in eignen Personen erscheinen und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unvermöglichkeit, auch andern ehafften Ursachen nicht ausbleiben sollen; darzu auch jeder mit seinen Gelehrten und Theologis sich mitlerweil

dermassen verrassen und in Reitschafft schicken, damit nicht allein von dem Wege und Maß, dardurch die Vergleichung zu suchen, gerathschlagen, sondern auch alsbald darauf in der Haupt-Sach, so viel immer möglich, fürgeschritten, würcklich und fruchtbarlich gehandelt und geschlossen werden möge, doch alles vermög und Inhalts des Passauischen Vertrags.

[Schlußformel]

[Nächster Reichstag]

§ 141. Und wiewohl etliche Unser und deß Reichs Churfürsten verordnete Räth in einen künfftigen Reichs-Tag, mit Bestimmung gewisser Zeit und Malstatt von Ihren Liebden nicht abgefertigt und derhalben Mangel ihres Gewalts und Befelchs [S. 274] darin nicht willigen können; nachdem, sintemal Wir kurtz verschiener Tagen von wegen Haltung eines künfftigen Reichs-Tags und Verschreibung deren Sachen, so allhier füglich nicht erledigt werden mögen, zu Ihrer Liebden Unsere eigene Gesandten abgefertigt, und auf derhalben beschehen Werbung von denselbigen so viel vermerckt und in Antwort empfangen, daß Wir Uns nicht versehen, daß ihrer einig ihme die Bestimmung und Ansetzung gewisser Zeit und Malstatt zu solchem Reichs-Tag zuwider seyn lassen werde; darumb, und auf daß solch nothwendig Werck, daran nicht allein aller zeitlichen Wolfahrt, sondern auch Unser Seelen Heyl und Seligkeit zum höchsten viel gelegen, in keinen unnonthwendigen Verzug gestellt werde: So haben Wir im Rahmen und an Statt hochgedachter Kayserl. Majestät Uns entschlossen, daß solcher künfftiger Reichs-Tag auf schierst künfftigen ersten Tag des Monats Martii in Unser und des H. Reichs Stadt Regenspurg fürgenommen und gehalten werden, und hiermit in Krafft dieses Abschieds Churfürsten, Fürsten und Ständen deß H. Reichs ohn einig ferner Ersuchen und Ausschreiben also bestimpt und angesetzt seyn soll; darauf fürnemlich von Christlicher Vergleichung Unserer H. Religion und Glaubens-Sachen und dann auch von endlicher Richtigmachung und würcklicher Vollnziehung der Neuen Müntz-Ordnung und Kayserlichen Edicts, und was sonst mittlerweile vor mehr Obliegen und Sachen fürfallen werden, davon hochgedachter Kays. Majest., Uns und gemeinen Ständen deß H. Reichs daselbst zu handeln und Erledigung zu thun, Nutz und Noth seyn würd, schleunige Berathschlagung, Vergleichung und Erledigung beschehen soll.

[Unterschriften]

§ 142. Es soll auch die Session und Stimm, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, einem jeden an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheilig, unschädlich und unvergreiflich seyn.

[Besiegelung durch den Kaiser]

§ 143. Solches alles und jedes, so obgeschrieben steht, und die Kayserl. Majestät, Unsern lieben Bruder und Herrn, und Uns anrührt, gereden und versprechen Wir an Statt und im Namen der Kayserl. Majestät und für Uns selbst stet, vest, unverbrüchlich [S. 275] und aufrichtig zu halten und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu leben, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Königl. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

[Besiegelung durch die Reichsstände]

§ 144. Und Wir, die verordnete Churfürstl. Räthe, erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn und deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten, Botschafften und Gewalthaber, hernach benennet, bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul also wie obstehet, mit Unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen sind, willigen auch dieselbige alle sampt und sonderlich hiemit und in Krafft dieses Brieffs, gereden und versprechen auch in guten, wahren Treuen die, so viel einen jeden, sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, vest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen und dem nach allem Unserm Vermögen nachzukommen und zu leben, sonder Gefährde.

[Unterschriften der anwesenden Angehörigen der Reichsstände bzw. deren Gesandten]

Subscription anwesender Reichs-Ständ und Abgesandten. Und seynd diese hernach geschriebene: Wir, der Churfürsten Rätthe, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn und der abwesenden Ständen, auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschafften und Gewalthaber. Der Churfürsten Bottschafften und Rätthe: Von wegen Danielen erwählten zu Ertz-Bischoffen zu Mayntz, deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürsten, Marquard vom Stein, Thumprobst der hohen Thumstift Mayntz, Bamberg und Augspurg, Thumherr zu Saltzburg etc.; Johann Andreas Moßbach von Lindenfels, Thumbdechant und Cämmerer zu Mayntz; Philips von Coppenstein, Thumherr zu Mayntz; Christoph Matthäus der Rechten Licentiat, Cantzler; Johann Brendel von Homburg der Elter, deß Heil. Reichs Burggraff zu Friedberg; Sebastian Riedt von Collenberg, Amptmann zu Bischoffsheim; Hanß Leonhard Kotwitz von Aulnbach, Amptmann zu Klingenberg; Peter Echter [S. 276] zu Mespelbronn, Amptmann zu Prottselden; Georg Bohemus Theologiae Licentiat; Dieter Kauff und Steffan Herden, beyde der Rechten Doctores. Johansen Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürsten, Georg von Eltz, Amptmann zu Münster-Meinfeld; Philips von Reiffenberg, Amptmann zu Cochme, Niclaus von Enschrinen; Heinrich von Buchel, Schultheiß zu Trier, beyde der Rechten Licentiaten, und Jakob Hensel Doctor. Adolffen Ertz-Bischoffen zu Cölln, deß Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Wilhelm von Breitbach zu Boritzheim, Amptmann zu Bonn; Georg von der Leyen, Amptmann zu Andernach; Frantz Burckhard der Rechten Doctor und Johann Kurtzrock. Friederichen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsess und Churfürsten, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creutznach; Eberhard von Grünenrod, Amptmann zu Oppenheim; Philips Heyles, Melchior Drechsel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores. Augusten Hertzogen zu Sachsen, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, Asmus von Kotteritz auf Lobschitz; Frantz Kram und Laurentius Lindemann, beyde Doctores, und Erich Volckmar von Berlipfch. Joachiminen Marggraffen zu Brandenburg, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerern und Churfürsten, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Jacob Schilling, Amptmann zu Sarmund; Christoff von der Strassen, Timotheus Jung und Lampert Distelmeyer, alle drey Doctores. Von wegen deß Hauß Oesterreichs, Wilhelm der Jünger, des H. Röm. Reichs Erb-Truchseß und Freyherr zu Waldpurg; Georg Ilsing von Tratzberg, Landvogt in Obern und Niedern Schwaben; und Johann Ulrich Zasius der Rechten Doctor, alle drey der Röm. Königl. Majestät Rätthe. Geistliche Fürsten persönlich: Von Gottes Gnaden Michael Ertz-Bischoff zu Saltzburg etc. Melchior Bischoff zu Würzburg etc. Eberhard Bischoff zu Eychstett. Otto, der H. Römischen Kirchen Tituli Sanctae Sabinae Priester-Cardinal und Bischoff zu Augspurg. Wolfgang Apt zu Kempten. Geistlicher Fürsten Bottschafften: Von wegen Sigismunden postulierten und bestetigten Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien etc., Marggraffen zu Brandenburg [S. 277] etc., Albrecht Kracht, Thumherr zu Magdeburg etc., und Johann Trautenbuel, der Rechten Doctor. Wolffgangen, Administrators deß Hohenmeister-Ampts in Preussen und Meister Teutsches Ordens etc., Sigmund von Hornstein, Land-Commentur der Balay Elsaß und Burgundi; Johann von Ehingen, Commentur zu Blommenthal; Thomas Mayerhöffer D. Weyganden Bischoffen zu Bamberg, Andreas Kebitz D. und Friedrich von Retwitz zu Tuschnitz. Dieterichen Bischoffen zu Wormbs, Philips von Rechberg zu Hohenrechberg, Thumprobst zu Wormbs und Thumherr zu Augspurg, und Lucas Landstraß D. Rudolffen Bischoffen zu Speyer und Probst zu Weissenburg, Lucas Landstraß D. und Wendel Berg Licentiat. Erasmussen Bischoffen zu Straßburg und Landgraffen im Elsaß, Christoph Welsinger, D. Christoffen Bischoffen zu Costentz und Herrn der Reichenau, Boppelin vom Stein, Hoffmeister. Leo Bischoffen zu Freysingen, Wolfgang Hunger D., Cantzler, und Georg Gülden D., Passauischer-Cantzler. Georgen, Bischoffen zu Regenspurg, Johann Lorichius D., Cantzler. Wolffgangen Bischoffen zu Passau, Georg Gülden D., Cantzler. Wilhelmen Bischoffen zu Münster, Jobst von

Dincklagen, Thumherr zu Oßnabrück und Paderborn. Johans Bischoffen zu Oßnabrück, Jobst von Dincklagen, Thumherr zu Oßnabrück und Paderborn, und von wegen Remberten Bischoffen zu Paderborn. Georgen Bischoffen zu Lüttig, Hertzogen zu Bullion und Graffen zu Löen, Wolff Andreas Rem von Ketz, Thumherr zu Augspurg, Probst etc., und Ulrich Rem von Ketz, Christoffen Cardinals und Bischoffen zu Trient, Hercules Rettinger D., Thumherr zu Augspurg und Brixen. Julii Bischoffen zu Naumburg, Johann Topffer, Mersenburgischer Secretari. Michael Bischoffen zu Mersenburg, Johann Topffer, Secretari. Niclausen Bischoffen zu Meissen, Magister Seufridus Nuntz. Dechant und Capitel zu Minden, Veit Krum, Probst und Syndicus. Johansen Bischoffen zu Churland und Administrators deß Stiffts Oesel, Leopold Dick, D. Wolffgangen Apts zu Fulda, Valentin Klingckhart, Fuldischer Rath. Johann Rudolffen Apts zu Murbach und Lüders, Rochius Mertz von Staffelfeld zum Schramberg und Christoff Welsinger, D. Georgen von Hohenheim genannt Bombast, Meisters St. Johannes Ordens in Teutschen Landen. Apollinarius Kirschen D., Cantzler, und Christoph Welsinger D., Teutschmeisters in Lieffland. Georg in Sieberg zu Wischlung, Commentur zu Riga, Teutsches Ordens. Otten Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, als Probst und [S. 278] Herrn zu Elwangen, Ludwig Freyherr zu Gravenack, Thumherr zu Augspurg, und Wendel Berg, Licentiat. Weltliche Fürsten persönlich: Von Gottes Gnaden Albrecht Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Beyern etc. Christoff Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mumpelgard etc. Karl Marggraff zu Baden und Hochberg. Philibert Marggraff zu Baden und Graf zu Spanheim. Emanuel Philibert Hertzog zu Saphoy und Printz in Piemont etc. Heinrich der Elter, deß H. Römischen Reichs Burggraff zu Meissen, Graff zu Hartenstein und Herr zu Plauen vor sich und seinen Bruder Heinrich den Jüngern. Weltlicher Fürsten Botschafften: Von wegen Ott Heinrichs Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Niedern und Obern Beyern, Adam von Hoheneck zu Hoheneck, Hoffmeister, und Heinrich Helffand, Licentiat. Johans Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Beyern und Graffen zu Spanheim, Sebastian Mayer, Licentiat und Schultheiß zu Creutzenach. Wolfgang Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Beyern und Graffen zu Veldentz, Christoff Landschad von Steinach, Hoffmeister, Michael Han, Cantzler, Ulrich Sintzinger Doctor, und Heinrich Lerßner D., Hessischer Cantzler. Johans Friederichen deß Mittlern, Johans Wilhelmen und Johans Friederichen deß Jüngern, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen etc., Eberhard von der Tann und Lucas Thanigel D. Johansen Marggraffen zu Brandenburg etc., Barthol von Mandelsloe und Andreas Zoch Doctor. Georg Friederichs Marggraffen zu Brandenburg etc., Heinrich von Muschloe, Amptmann zu Schwabach, Werner Eysen D. und Caspar Etzel, Licentiat. Heinrichen deß Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, M. Veit Krümmen. Wilhelm Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Graffen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Wilhelm von Neuhoften, genannt Ley, Hoffmeister, Wilhelm von Reuschenberg und Heinrich von der Reck. Barnimbs zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen und Graffen zu Gutzkau, Author Schwalenberg, der Rechten Doctor. Philipsen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen und Graffen zu Gutzkau, Heinrich Normann, Christian Kussenwein und Valentin von Eichsteden. Philipsen Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Heinrich Lerszner, Cantzler, und Justus Diedemayer, Doctores. Wolffen Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien und Herrn zu Bernburg, Marcus Zimmermann D. Joachims und seiner unmündigen [S. 279] Vettern, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien und Herrn zu Bernburg, Marcus Zimmermann D. Wilhelmen Grafen und Herrn zu Hennenberg, Eberhard von der Thann und Lucas Thanigel D. Prälaten persönlich: Gerwich Apt zu Weingarten und Ochsenhausen. Johans Apt zu Kaysersheim. Sigmund von Hornstein, Land-Commentur der Baley Elsaß und Burgundi. Sebastian Apt zu Elchingen. Prälaten Botschafften: Von wegen Johanssen zu Salmansweiler, Sebastian zu Yrsin, Georgen zu Roggenburg, Veyten zu Rott, Thomassen zu Ursperg, Andreassen zu Mindernau, Benedicten zu Schussenried und Christoffen zu Marckthal, alle Aepte berührter Gottshäuser, Christoff von Hausen D. Crafften Apts zu Hirschfeld, Heinrich Lerßner, Hessischer Cantzler, und Justus Diedemayer D. Albrechts von Wachtendung Apts zu St. Cornelien Münster uff der Inden, Wilhelm von Reuschenberg, Gülichischer Rath. Erasmussen Apt zu St. Heymeran zu Regenspurg, Steffan Gottsperger, Secretari. Von

wegen deß Gottshauß Waldsachsen und des Probst und Stiffts zu Seltz, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creutzenach, Eberhard von Groenrod, Amptmann zu

Oppenheim, Philips Heyles, Melchior Drechsel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfaltzgräffische Churfürstl. Rätthe. Christoffen Apts zu Prunheim und Stabel, Heinrich von Buchel Licentiat, Schultheiß zu Trier. Wolffgangen Probst und Ertzpriesters zu Bechtoldsgaden, Hanß Greiner, Land-Richter. Gebharden, Apts zu Petershausen, Mang Steger, Secretari. Abbatissin Bottschafften: Von wegen Anna Abbatissin zu Hervorden, Wilhelm von Neuenhofen genant Ley, Clevischer Hoffmeister, Amptmann zu Orsoy und Rueroth, Wilhelm von Reuschenberg und Heinrich von der Reck. Barbara Abtissin zu Obermünster in Regensburg, Steffan Gottsperger, Secretari. Anna des Freyen weltlichen Stiffts zu Gerenroda Ebtissin und gebohrne von Kitlitz, Marcus Zimmermann D. Anna Ebtissin zu Quedelnburg gebohrne Gräfin zu Stolberg, Marcus Zimmermann D. Graffen und Herrn persönlich: Ludwig der Elter, Wolfgang und Friederich alle Graffen zu Oettingen. Joachim Graffe zu Ortenburg etc. Heinrich der Jünger Reuß von Plauen, Herr zu Graitz, Cranchfeld und Gera, für sich und seine Brüder, Heinrichen den Eltern und Mittlern, Reussen von Plauen, Herrn zu Graitz etc. Gottfried von Wolffstein, Freyherr zu Obern Sultzburg, zu Bamberg und Augspurg Thumherr, vor sich selbst und mit Gewalt Herr Hansen und Herrn Barm von Wolffstein, Freyherrn zu Obern Sulzburg, [S. 280] seiner Gebrüder. Hanß, Georg und David von Baumgarten, Freyherrn zu Hohen-Schwangau und Erbach. Graffen und Herrn Bottschafften: Von wegen Friederichs Graffen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraffen in Bare etc.; Hugon Graffen zu Montfort und Rottenfels, Herrn zu Tettnang und Argen etc.; Wilhelmen Graffen zu Eberstein; Jost Niclausen Graffen zu Hohen Zollern, deß H. Reichs Erbcämmerer etc.; Georgen, Sebastian und Ulrichen, Graffen zu Helfenstein und Freyherrn zu Gundelfingen, Gebrüder; Wilhelmen Graffen zu Sultz und Landgraffen zu Kleckau; Joachim und Eytel Friederichen Graffen zu Lüpffen und Landgraffen zu Stulingen; Froben Christoffen, Graffen und Herrn zu Zimmern etc.; Margrethen Ebtissin des Stiffts Buchau, geborner Gräfin zu Montfort; Wilhelmen des H. Reichs Erbtruchsess, Freyherrn zu Waldburg deß Eltern; Johann Jacoben, Freyherrn zu Königseck und Allendorff; Georgen und Heinrichen Gevettern, deß H. Reichs Erbtruchsess, Freyherrn zu Waldburg; Quirin Gangolffen, Herrn zu Hohen Geroltzeck, und Georgen von Fruntspurg, Freyherrn zu Mündelheim, Hanß Schletz, Obervogt zu Trochtelfingen und Vogt zu Ingau, und Peter Andres Gute, Wilhelmen Graffen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz; Philipsen Graffen zu Nassau, Herrn zu Wißbaden und Itzstein; Philipsen Graffen zu Nassau und zu Sarbrücken; Johann Graffen zu Nassau und Herrn zu Beilstein; Reinhard Philippsen und Friederich Magnussen, Graffen zu Solms und Herrn zu Mintzenberg; Anthoni und Reinhard von Ysenberg, Gevettern, Graffen zu Büdingen; Ludwig Graffen zu Stollberg, Königstein und Rutschenfort etc., Herrn zu Epstein und Mintzenberg etc.; Philipsen Graffen zu Hanau, Herrn zu Lichtenberg; Johann Graffen zu Wieda, Herrn zu Runckel und Isenberg; Philipsen Graffen zu Hanau und Herrn zu Mintzenberg, Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmsischer Rath und Secret. Günther und Hanß Günther Gebrüder, Graffen zu Schwarzenburg, Herrn zu Arnstatt und Sundershausen, Günther von Dram, Secretari. Ludwigen, Heinrichen, Albrechten, Georgen und Christoffen, Gebrüder, für sich und in Vormundschaft ihrer jungen unmündigen Vettern, weyland Graff Wolffgangs ihres Bruders seeligen hinterlassenen Söhnen, alle Graffen zu Stollberg, Königstein, Rutschenfort und Wernigerod, Herrn zu Epstein, Mintzenberg, Breyberg und Aygmont, Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmsischer Secretari und Rath. Albrechten Graffen und Herrn zu Manßfeld, Andreas [S. 281] Saurer, Hanß Georgen und Hanß Albrechten, Graffen zu Manßfeld, Edle Herrn zu Heldringen, Wilhelm Perschen. Philipsen, Rheinhard und Georgen Graffen zu Leyningen, Herrn zu Westerburg und Schaumberg, Gebrüder, Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmsischer Secretari. Conrad Graffen zu Teckelnberg, Herrn zu Rede etc., Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmsischer Secretari. Bernhard Graffen zu der Lippe, Hermann Frieß. Hansen von Thau Graffen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, Sebastian Mayer, Licentiat und Schultheiß zu Creutzenach. Rudolffen Graffen zu Diepolt und Bruckhorst, Herrn zu Berckenlohe, Joachim Löwe, Secretari. Wolffgangen Graffen und Herrn zu Barby und Mülingen, Marcus Zimmermann Doct. Albrechten Graffen zu Hoya, Hermann Frieß. Heinrichen von

Fleckenstein, Freyherm zu Dagstul etc., Veit Moll, Stadtschreiber zu Hagenau; Ludwigen von Freyberg, als Inhaber der Herrschafft Justingen, Hanß Ehinger, Jobst Weickmann. Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten: Rheinische Banck: Aach, Gerlachus Redermacher, Doctor, Syndicus. Straßburg, Heinrich von Mülnheym, Stättmeister, Hanß von Broß, Ammeister, Ludwig Gremp Doctor, und Jacob Hermann. Wormbs, Peter Berlin, alter Stättmeister, und Hanß Melchior Seyther, Stadtschreiber und Syndicus. Speyer, Adam Süß, Rathsvorwandter. Franckfurt, Conrad Humpracht D. und Anthoni zum Jungen, mit Befelch der Stadt Wetzlar. Hagenau und die Städt in die Landvogthey Hagenau gehörig, nemlich Collmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Keyzersberg, Münster in St. Gregorien-Tal, Roßheim und Türckheim, Veit Moll, Stadtschreiber zu Hagenau, und Balthasar von Heln, Stadtschreiber zu Collmer. Gelnhausen, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creutznach, Eberhard von Groenrod, Amptmann zu Oppenheim, Philips Heyles, Melchior Drechsel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfaltzgräffische Churfürstliche Rätthe. Mülhausen in Thüringen, Magister Lucas Otto, Syndicus. Goßlar, Christoff Trautenbuel, Doctor und Syndicus. Friedberg in der Wetterau, Johann Brendel von Homburg der Elter, Burggraff zu Friedberg. Schwäbische Banck: Regenspurg, N. Portner, Stadt-Cammerer, Johann Offendrosch D. und Niclaus Dutzel, Magister, Syndicus. Nürnberg, Sebald Haller von Hallerstein, Christoff Gugel der Rechten Doctor, Jacob Muffel und Georg Volckheymer, mit Befelch der Städt Windsheim und Weissenberg am Nortgau. Ulm, Georg Besserer, Hanß Krafft, geheime [S. 282] Rätthe, Hanß Ehinger, Burgermeister, und Jobst Weickmann, mit Befelch der Städt Alen, Gengen, Wimpffen, Bibrach, Dünckelspühel, Leutkirch, Pfullendorf, Buchau am Federsee. Schwäbisch Hall, Georg Rudolf Widmann, Doctor und Advocat daselbst. Rottenburg an der Tauber, Günther Bock, der Rechten Doctor, Syndicus, mit Befelch der Stadt Schweinfurt. Eßlingen, Hieronymus Preglin, Burgermeister, und Johann Machtolff, Licentiat. Nördlingen, Hanß Reutter, Burgermeister. Reutlingen, Hanß Rockenstill. Schwäbisch-Gmünd, Paulus Goldsteiner, Stättmeister. Memmingen, Lutz von Freyburg, Rathsvorwandter, und Felix Pföst. Lindau, Hieronymus Rappus, Burgermeister, und Caspar von Kirch. Ravenspurg, Melchior Adelgeyß. Kempten, Bartholomeus Schmidt, Stadtschreiber. Kauffbeuren, Blasi Gerhard, Rathsvorwandter, Leo Thaner, Burgermeister, und Leonhard Banreuter. Yßni, Hanß Braumeyer, Rathsvorwandter. Giengen, Hanß Seger, Burgermeister. Bopfingen, Georg Eßling, des geheimen Raths, und Johann Franck, Stadtschreiber daselbst. Weyl, Valentinus Remminger und Gabriel Lutz, Stadtschreiber. Donawerth, Hanß Bucher, Burgermeister, und Wolff Dischlinger, Stadtschreiber. Heylbronn, Wolff Betle, Burgermeister, und Ambrosius Becht, Rathsvorwandter. Augspurg, Conrad Meyer, Burgermeister, Johann Baptista Heintzel, Hieronymus im Hoff und Sebastian Christoff Rehliger D., mit Befelch der Stadt Northausen, Überlingen und Buchhorn.

Deß zu Urkund haben Wir Marquard vom Stein, zu Mayntz, Bamberg und Augspurg Thumprobst, Eberhard von Groenrod, Amtmann zu Oppenheim, Mayntzische und Pfaltzgräffische Churfürstliche Geordnete und Rätth zu diesem Reichs-Tag, an Statt unser gnädigsten Herrn und der andern Churfürsten, Michael Ertzbischoff zu Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern- und Niedern-Beyern, von Unser und der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen; Christoph von Hausen D., von wegen der Prälaten, Peter Andres Gut, von wegen der Grafen und Herrn und Wir Burgermeister und Rath zu Augspurg, von Unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen, Unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

[Datum]

Geben in Unser König Ferdinandi und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, auf den fünff und zwanzigsten Tag des Monats [S. 283] Septembris nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im fünffzehen hundert und fünff und fünfftzigsten Jahr, Unserer Reich des Römischen im fünff und zwanzigsten, und der andern im neun und zwanzigsten.

Ferdinandus.

QUELLENBESCHREIBUNG [S. 215] Der Augsburger Reichsabschied vom 25. September 1555 [1]

ÜBERLIEFERUNG. Die Originalausfertigung dieses für die innere Ordnung des Hl. Römischen Reiches wohl wichtigsten Reichsabschieds befindet sich heute in Wien und wird dort im Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrt. Es handelt sich um ein 34 Blätter umfassendes Pergamentlibell, das mit der eigenhändigen Unterschrift König Ferdinands I. (als Vertreter Kaiser Karls V.) versehen ist und dem insgesamt acht Siegel angehängt sind, deren größtes das königliche Siegel ist. Der erste und zugleich von Amts wegen veranlaßte Druck erschien bereits im Jahre 1555 unter dem umständlichen Titel "Abschied der Römisch königlichen Majestät und gemeiner Stände auf dem Reichstage zu Augsburg Anno domini MDLV aufgerichtet, sammt der kais[erlichen] Maj[estät] Cammergerichtsordnung, wie die auf diesem Reichstage durch die königliche Majestät und gemeine Stände wiederum ersehen, erneuert und an vielen Orten geändert". Als Druckort wird die "churfürstliche Stadt Mainz" genannt und als Drucker Franciscus Behem. In diesem Druck ist auch die Reichskammergerichtsordnung von 1555 enthalten, die ebenfalls auf dem Augsburger Reichstag beschlossen und verkündet wurde, jedoch nicht Bestandteil des Reichsabschieds war. [2]

Von den nachfolgenden Einzeldrucken verdienen vor allem die zahlreichen Abdrucke des Augsburger Religionsfriedens - des Friedensteiles des Augsburger Reichsabschiedes - Erwähnung, deren am meisten zitierter der bei Chr. Lehmann in dessen Werk "De pace religionis acta publica et originalia", Frankfurt am Main 1631, ist, in dem auch sämtliche auf diesen Teil des Reichsabschiedes bezüglichen Akten abgedruckt sind. In neuester Zeit hat K. Brandi eine Ausgabe des Religionsfriedens veranstaltet, in der neben dem Text des Religionsfriedens auch die Vorakten und Entwürfe zu diesem Teil des Reichsabschiedes in kritischer Edition mitgeteilt sind.

In den großen Reichsrechtssammlungen des 16. bis 18. Jahrhunderts ist der Augsburger Reichsabschied regelmäßig vertreten, zuweilen aufgegliedert nach Religionsfrieden und Exekutionsordnung, wobei der Religionsfriede vereinzelt auch in lateinischer Sprache mitgeteilt wird, wie z.B. in dem ansonsten wenig zitierten "Corpus iuris publici" von F. L. Waizenegger aus dem Jahre 1750.

[S. 216] DRUCK.

Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, 3. Teil, Frankfurt a.M. 1747, (Neudruck Osnabrück 1967), S. 14ff.;

J. J. Schmauß, Corpus iuris publici, Ausgabe Leipzig 1774, S.153ff.;

H. O. Lehmann, Quellen z. Dt. Reichs- und Rechtsgeschichte, Berlin 1891, Nr. 24, S. 246ff. (nur Religionsfriede);

K. Zeumer, Quellensammlung z. Geschichte d. Dt. Reichsverfassung, 2. Aufl. Tübingen 1913, Nr. 189, S. 341ff.;

C. Mirbt, Quellen z. Geschichte d. Papsttums, 4. Aufl. Tübingen 1924, Nr. 437, S. 285ff. (nur Religionsfriede);

K. Brandi, Der Augsburger Religionsfriede, 2. Aufl. Göttingen 1927, S. 32ff.;

H. H. Hofmann, Quellen z. Verfassungsorganismus d. Hl. Römischen Reiches dt. Nation 1495-1815, Darmstadt 1976 (Ausgewählte Quellen z. dt. Geschichte der Neuzeit, Bd. 13), Nr.17, S.98ff. (gekürzter Abdruck).

LITERATUR.

Chr. Lehmann, De pace religionis acta publica et originalia..., Frankfurt a.M. 1707/1709;
A. Lent, Der Augsburger Reichstag v. 1555 u. d. Haus Brandenburg, Diss. phil. Berlin 1884;

G. Wolf, Der Augsburger Religionsfriede, Stuttgart 1890;
A. v. Druffel, Beiträge z. Reichsgeschichte 1553-55, hrsgg. v. K. Brandi, München 1896
(Briefe u. Akten z. Geschichte d. 16. Jahrhunderts, Bd. 4);
V. Ernst, Württ.Vjsh 10 (1901), S. 1ff.;
K. Brandi, HZ 95 (1905), S. 206ff.;
F. Hartung, Geschichte d. fränkischen Kreises, 1. Bd.: Die Geschichte d. fränkischen Kreises 1521-1559, Leipzig 1910;
ders., Karl V. u. d. dt. Reichsstände v. 1546-1555, Halle a. d. S. 1910 (Hist. Studien, H. 1), Neudruck m. e. Vorwort v. G. Oestreich, Darmstadt 1971;
J. Müller, DGBII 15 (1914), S. 139ff.;
ders., MÖIG 40 (1925), S. 234ff.;
C. Erdmann, Hist Vjschr 24 (1927), S. 18 ff.;
K. Brandi, Der Augsburger Religionsfriede, s. o.;
W. Friedensburg, Arch. f. Reformationsgesch. 34 (1937), S. 36ff.;
G. Pfeiffer, ZHV Schwaben 61 (1955), S. 213ff.;
H. Tüchle, a. a. O. S. 323ff.;
W. P. Fuchs, Jb. d. hess. Kirchengesch. Ver. 8 (1957), S. 226ff.;
L. Petry, BIDL 93 (1957), S. 150ff.;
M. Heckel, ZRG Kan. Abt. 76 (1959), S. 141ff.;
H. H. Hofmann, ZBLG 25 (1962), S. 377ff.;
H. Lutz, Christianitas afflicta, Göttingen 1964, S. 352ff.;
K. S. Bader, Ulm u. Oberschwaben 37 (1964), S. 9ff.;
St. Skalweit, Reich u. Reformation, Berlin o. J. (Propyläen Bibliothek d. Geschichte), S. 391ff.;
F. Dickmann, HZ 201 (1965), S. 265ff.;
A. Laufs, Der Schwäbische Kreis, Aalen 1971 (Unters. z. Dt. Staats- u. Rechtsgeschichte NF, Bd.16);
H. Lutz-A. Kohler, Das Reichstagsprotokoll d. kaiserl. Kommissars Felix Hornung v. Augsburger Reichstag 1555, Wien 1971 (Österr. Akad. d. Wissensch., Phil.-Hist. Kl., Denkschr. Bd. 103);
K. Schlaich, ZRG Kan. Abt. 63 (1977), S. 264ff.;
ders., ZRG Kan. Abt. 64 (1978), S. 139ff.;
M. Heckel, ZRG Kan. Abt. 64 (1978), S. 180ff.;
H. Lutz [Hrsg.], Das römisch-deutsche Reich i. politischen System Karls V., München-Wien 1982 (Schriften des Hist. Kollegs, 1);
G. May, Arch. f. Kath. KR 155 (1986), S. 92ff.;
A. Schindling, Reichskirche u. Reformation, ZHF Beiheft 3, Berlin 1990.

1 Textgrundlage: K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, S. 341ff. = Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, 3. Teil, S. 14ff. einschließlich der Verbesserungen von J. J. Schmauß in dessen Corpus iuris publici, S. 153ff., der hier auch für die Gestaltung der Zwischenüberschriften herangezogen worden ist.

2 Hier nicht abgedruckt, da sie lediglich eine - allerdings umfangreiche - Erweiterung und Verbesserung der bereits abgedruckten Reichskammergerichtsordnung von 1495 bzw. deren Verbesserung aus dem Jahre 1548 darstellt.

QUELLE
PROJEKT

▣ Buschmann, Arno | Kaiser und Reich | Teil 1, S. 215-283
▣ Zentrale Quellen: Altes Reich (1555, 1648, 1654)

SYSTEMATIK

Typ 1.3 ▣ Einzelquelle (in Volltext/Regestenform)
Zeit 3 1 1 ▣ Reformation < - 1555>

			<u>1550-1599</u>
Ort	1.1	■	<u>Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation < - 1806></u>
Sachgebiet	4.1	■	<u>Verfassung und Recht / Allgemeines</u>
	4.2	■	<u>Verfassung, Staatsrecht, Verfassungsrecht</u>
	16.1	■	<u>Religion und Kirche / Allgemeines</u>
	16.2	■	<u>Katholische Kirche</u>
	16.3	■	<u>Evangelische Kirche</u>
	16.6	■	<u>Kirchliches Leben, Kultus</u>

AUFNAHME DATUM	2004-01-11
AUFRUFE GESAMT	24031
AUFRUFE IM MONAT	189